



Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
LandkreisBürgerBüro (0 82 21) 95-999

Bitte nutzen Sie die
Möglichkeit einer
Terminvereinbarung!



Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach:

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44

Sprechtage:

Montag bis Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag zusätzlich 14.00 – 18.00 Uhr

Ausfertigung Internet

LANDRATSAMT GÜNZBURG · Postfach 1362 · 89303 Günzburg



LANDKREIS GÜNZBURG

Firma

PERI Werk Günzburg GmbH
z. Hd. des Geschäftsführers
Kimmerle-Ring 14
89312 Günzburg

Günzburg, 29. November 2017, Nr. 41 AZ 1711.0

Umweltschutz, Herr Deubler

Krankenhausstraße 36, 89312 Günzburg, Zimmer 115

Telefon: 08221/95-305, Telefax: 08221/95-6305, E-Mail: r.deubler@landkreis-guenzburg.de

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag vom 08.06.2017 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen (Feuerverzinkungsanlage) in 89312 Günzburg, Kimmerle-Ring 14, Fl.-Nrn. 645, 645/1, 646, 646/1, 647/1, 656/8, 703/5, 702/3, 701/1, 700/1, 638, 638/1, 638/2, 633/3, 643/1, 637/3, 637/2, 628/4, 627, 627/1, 626/3, 644, 637/1, 628, 628/1 und 629/1 Gemarkung Deffingen

Anlagen:

- 1 Plansatz mit Genehmigungsvermerken (2. Fertigung)
- 1 Kostenrechnung
- 1 Baubeginnsanzeige
- 1 Anzeige der Nutzungsaufnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Günzburg erlässt folgenden

Bescheid:

A) Genehmigung

Ihnen wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen (Feuerverzinkungsanlage) in 89312 Günzburg, Kimmerle-Ring 14, Fl.-Nrn. 645, 645/1, 646, 646/1, 647/1, 656/8, 703/5, 702/3, 701/1, 700/1, 638, 638/1, 638/2, 633/3, 643/1, 637/3, 637/2, 628/4, 627, 627/1, 626/3, 644, 637/1, 628, 628/1 und 629/1 Gemarkung Deffingen, erteilt.

www.landkreis-guenzburg.de
www.familie.landkreis-guenzburg.de

B) Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende, mit dem technischen Prüfvermerk vom 28.11.2017 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Günzburg vom 29.11.2017 versehenen Planunterlagen zugrunde, deren Inhalt zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird:

Ordner 1 von 4:

1. Gesamtinhaltsverzeichnis (3 Seiten)
2. Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag vom 08.06.2017 (3 Seiten)
3. Allgemeine Angaben zum Antragsteller, zum Standort, zum Antragsgegenstand und zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns (2 Seiten)
4. Kurzbeschreibung, Stand 18.08.2017 (9 Seiten inklusive 2 Plänen)
5. Angaben zur durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung (6 Seiten)
6. Angaben zur Ermittlung der Investitionskosten (**geheim**), zum Baubeginn sowie zur Inbetriebnahme
7. Erklärung vom 09.06.2017 zur Einräumung von Nutzungsrechten nach § 31 UrhG sowie zur Geheimhaltung von als solchen bezeichneten Antragsunterlagen
8. Angaben zum Standort und dessen Umgebung (4 Seiten inkl. Lichtbildtafeln)
9. Übersichtsplan M 1:25.000, Stand 19.05.2017
10. Luftbild M 1:25.000, Stand 06.03.2017
11. Luftbild M 1:5.000, Stand 06.03.2017
12. Beglaubigter Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Flurkarte) M 1:2.000, Stand 20.03.2017
13. Beglaubigter Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Flurkarte) M 1:1.000, Stand 20.03.2017
14. Lageplan M 1:1000, Stand 31.03.2017, Ing.-Büro für Vermessung Wollschlaeger
15. Abstandsflächenplan M 1:1.000, Stand 31.03.2017, Ing.-Büro für Vermessung Wollschlaeger
16. Naturschutzfachliches Gutachten zur Bebauungsplanteiländerung Nr. 80 „Deffingen Süd“, 2. Änderung, Stand Oktober 2011 (18 Seiten)
17. Textteil des Bebauungsplanes Nr. 80 „Deffingen Süd“ (14 Seiten)
18. Planteil des Bebauungsplanes Nr. 80 „Deffingen Süd“
19. Anlagen- und Betriebsbeschreibung (**geheim**), Stand 09.08.2017 und 23.10.2017 (32 Seiten)
20. Angaben zur technischen Gebäudeausrüstung, Stand 16.05.2017 (30 Seiten inkl. Fließbild)
21. Baubeschreibung
22. Übersicht über die relevanten Anlagenparameter (2 Seiten)
23. Stoffliste für die Verzinkerei, Stand 20.07.2017 (5 Seiten)
24. Sicherheitsdatenblatt „Bismut“, 12.12.2016 (5 Seiten)
25. Sicherheitsdatenblatt „Minex Plus“, 21.01.2016 (9 Seiten)
26. Sicherheitsdatenblatt „Muril“, 20.05.2016 (20 Seiten)
27. Sicherheitsdatenblatt „Wieregen-DF35-Zink“, 08.04.2016 (11 Seiten)
28. Sicherheitsdatenblatt „Juraperle KM“, 18.02.2015 (10 Seiten)
29. Sicherheitsdatenblatt „LZ-10.40, Zinkmetall-Ausbesserungs-Spray“, 19.10.2016 (14 Seiten)
30. Sicherheitsdatenblatt „LZ-19.40, Zink-Ausbesserungs-Spray“, 16.05.2016 (14 Seiten)
31. Technische Information „Leratens Flux Additiv FF“, 24.06.2014 (3 Seiten)
32. Sicherheitsdatenblatt „Leratens Flux Additiv FF“, 12.05.2015 (9 Seiten)
33. Sicherheitsdatenblatt „Keykote 501 C“, 30.06.2016 (8 Seiten)
34. Technisches Datenblatt „Keykote 245“, 16.05.2016 (5 Seiten)
35. Sicherheitsdatenblatt „Keykote 245“, 29.11.2016 (10 Seiten)
36. Technisches Datenblatt „Keykote 530 C“, 27.06.2016 (3 Seiten)
37. Technisches Datenblatt „Additivo DEC“, 09.05.2011 (4 Seiten)
38. Sicherheitsdatenblatt „Additive DEC“, 22.12.2014 (10 Seiten)
39. Sicherheitsdatenblatt „Keykote 530 C“, 30.06.2016 (9 Seiten)
40. Sicherheitsdatenblatt „Hegaflux 22“, 23.01.2017 (19 Seiten)
41. Sicherheitsdatenblatt „Hegaflux 20“, 10.10.2016 (10 Seiten)
42. Sicherheitsdatenblatt „Salzsäure 30/31 % techn. rein“, 20.07.2016 (10 Seiten)
43. Sicherheitsdatenblatt „Salmiak f.w.krist BASF U Ammoniumchlorid technisch“, 20.05.2015 (9 Seiten)
44. Sicherheitsdatenblatt „Zinkbarren 99,995 %“, 25.02.2008 (6 Seiten)
45. Sicherheitsdatenblatt „Zink-Aluminiumlegierung“, 01.06.2015 (9 Seiten)
46. Sicherheitsdatenblatt „Zinkmetall“, 01.06.2015 (10 Seiten)
47. Technische Daten BHKW-Modul „Vitobloc EM-238/363“ (6 Seiten)
48. Technische Daten Heizkessel „Vitocrossal 300 Typ CR3B“ (8 Seiten)

49. Plan Anlagen-Layout Verzinkerei Ebene 00, M 1:200, 24.07.2017 (**geheim**)
50. Maschinenaufstellungsplan Verzinkungsanlage, M 1:125, 08.05.2017, Blatt 1 von 6 (**geheim**)
51. Maschinenaufstellungsplan Verzinkungsanlage, M 1:125, 08.05.2017, Blatt 2 von 6 (**geheim**)
52. Maschinenaufstellungsplan Verzinkungsanlage, M 1:125, 08.05.2017, Blatt 3 von 6 (**geheim**)
53. Maschinenaufstellungsplan Verzinkungsanlage, M 1:125, 08.05.2017, Blatt 4 von 6 (**geheim**)
54. Maschinenaufstellungsplan Verzinkungsanlage, M 1:125, 08.05.2017, Blatt 5 von 6 (**geheim**)
55. Maschinenaufstellungsplan Verzinkungsanlage, M 1:125, 08.05.2017, Blatt 6 von 6 (**geheim**)
56. Maschinenaufstellungsplan Längsschnitt Ofen-Filter, M 1:125, 25.07.2017 (**geheim**)
57. Übersichtsplan Verzinkungsöfen (**geheim**)
58. Anlagengesamtfließbild, 09.08.2017 (**geheim**)

Ordner 2 von 4:

59. Gesamtinhaltsverzeichnis (3 Seiten)
60. Angaben zur Luftreinhaltung (3 Seiten)
61. Plan „Verzinkerei, Lage Kamine“, M 1:2.000
62. Angaben zur Luftreinhaltung
63. Gutachten zur Luftreinhaltung inkl. Schornsteinhöhenberechnung, Müller-BBM, 23.08.2017, M134716/01 (36 Seiten inkl. Anhang)
64. Ergänzung zum Luftgutachten bzgl. Auflagenvorschläge Wäscherbetrieb, Müller-BBM, 05.10.2017, M134716/03 (2 Seiten)
65. Ergänzung zum Luftgutachten bzgl. Beurteilung Lageverschiebung Verzinkereihalle, Müller-BBM, 24.10.2017, M134716/02
66. Herstellerangaben/-bescheinigung/-konformitätserklärung zu den Heizkesseln (2 Seiten)
67. Angaben zum Lärmschutz
68. Schalltechnisches Gutachten, Müller-BBM, 06.10.2017, M126045/11 (56 Seiten inkl. Anhang A und B)
69. Ergänzung zum Schallgutachten bzgl. Auflagenvorschläge Lärmschutz, Müller-BBM, 09.10.2017, M126045/12 (3 Seiten)
70. Angaben zur Anlagensicherheit
71. Gutachten zur Prüfung auf Anwendbarkeit der Störfallverordnung, Müller-BBM, 02.05.2017, M135378/01 (39 Seiten inkl. Anhang A, B und C)
72. Ergänzung zum AwSV-Gutachten, zum Gutachten zur Prüfung auf Anwendbarkeit der Störfallverordnung, zum Gutachten zur Prüfung des vorläufigen Sicherheitsberichts und zum Gutachten zur Bewertung der gefahrenpotentiale und Ermittlung des angemessenen Abstandes sowie Prüfung Dominoeffekt wegen Lageverschiebung der Verzinkereihalle, Müller-BBM, 11.10.2017, M134883/04
73. Vorläufiger Sicherheitsbericht (**geheim**), Stand 28.07.2017 (92 Seiten)
74. Anhang 1 zum vorläufigen Sicherheitsbericht: vorläufiger Alarm- und Gefahrenabwehrplan, Stand Mai 2017 (22 Seiten)
75. Anhang 2 zum vorläufigen Sicherheitsbericht: Störfallszenarien (9 Seiten)
76. Anhang 3 zum vorläufigen Sicherheitsbericht: Notfallplan, Stand 08.05.2017 (4 Seiten)
77. Anhang 4 zum vorläufigen Sicherheitsbericht: Stoffliste Produktionshalle 2 –geplant-, Stand 28.04.2017 (10 Seiten); Stoffliste Produktionshalle 1 –Bestand-, Stand 28.04.2017 (9 Seiten)
78. Berechnung der Wasserstoffentwicklung beim Entzinken, Fa. Chemische Fabrik Wocklum, 23.02.2017 (3 Seiten)
79. Gutachten zur Prüfung des vorläufigen Sicherheitsberichts, Müller-BBM, 31.08.2017, M134883/03 (45 Seiten)
80. Gutachten zur Bewertung der Gefahrenpotentiale und Ermittlung des angemessenen Abstandes/Prüfung Dominoeffekt i.S.d. § 15 der 12. BImSchV, Müller-BBM, 21.08.2017, M134883/02 (35 Seiten inkl. Anhang)
81. Ergänzung zum Gutachten zur Bewertung der Gefahrenpotentiale und Ermittlung des angemessenen Abstandes/Dominoeffekt, Müller-BBM, 28.09.2017, M134883/05
82. Angaben bezüglich Abfällen (**geheim**), Stand 21.07.2017 (21 Seiten)
83. Angaben zur Energieeffizienz/Wärmenutzung (2 Seiten)
84. Angaben zum Ausgangszustandsbericht bzw. zur Erfordernisprüfung (2 Seiten)
85. Bodengutachten des IFM Dr. Schellenberg, 08.03.2017, 17K0058 (122 Seiten inkl. Anlagen 1 bis 15)
86. Erklärung zur Nachreichung eines Ausgangszustandsberichts bzw. einer Unterlage zur Erfordernisprüfung
87. Angaben zu Maßnahmen bei Betriebseinstellung (2 Seiten)

88. Detaillierte Angaben zu Maßnahmen bei Betriebseinstellung, Stand 08.06.2017 (6 Seiten)

Ordner 3 von 4:

- 89. Gesamtinhaltsverzeichnis (3 Seiten)
- 90. Inhaltsverzeichnis „Bauordnungsrechtliche Unterlagen“
- 91. Projektbeschreibung (2 Seiten)
- 92. Plan „Verzinkerei, Lageplan, Darstellung Umfang BlmSchG-Antrag“, M 1:1.000, Stand 15.09.2017
- 93. Beglaubigter Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Flurkarte) M 1:1.000, Stand 20.03.2017
- 94. Eigentümerverzeichnis, Stand 20.03.2017 (11 Seiten)
- 95. Beglaubigter Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Flurkarte) M 1:2.000, Stand 20.03.2017
- 96. Formblatt „Antrag auf Baugenehmigung“, 31.03.2017 (5 Seiten inkl. Anlage 1)
- 97. Kriterienkatalog, 31.03.2017 (2 Seiten)
- 98. Formblatt „Baubeschreibung zum Bauantrag“, 18.08.2017 (4 Seiten)
- 99. Angaben zur Sachverständigenbescheinigung des Brandschutznachweises
- 100. Wärmeschutznachweis gemäß EnEV 2016, 31.03.2017 (6 Seiten)
- 101. Nachweisführung gemäß EnEV 2016, 30.03.2017 (42 Seiten inkl. Inhaltsverzeichnis und Planbeilagen)
- 102. Technische Berechnung nach DIN 277, 30.03.2017 (10 Seiten)
- 103. Erklärungsvordruck „Bestimmung des Verantwortlichen für die Einhaltung der bauaufsichtlichen Anforderungen an die Standsicherheit“, 31.03.2017 (2 Seiten)
- 104. Grundrissplan „Verzinkerei Ebene - 01“, M 1:250, 21.08.2017
- 105. Grundrissplan „Verzinkerei Ebene 00 +/- 0.00“, M 1:250, 21.08.2017
- 106. Grundrissplan „Verzinkerei Ebene + 5,50m“, M 1:250, 21.08.2017
- 107. Grundrissplan „Verzinkerei Ebene + 8,80m“, M 1:250, 21.08.2017
- 108. Grundrissplan „Verzinkerei Dachaufsicht“, M 1:250, 21.08.2017
- 109. Plan „Verzinkerei Geländeschnitt“, M 1:250, 21.08.2017
- 110. Plan „Verzinkerei Schnitte S2, S3, S4, S5, S6, S8 und S11“, M 1:250, 21.08.2017
- 111. Plan „Verzinkerei Ansichten“, M 1:250, 21.08.2017
- 112. Plan „Freiflächengestaltungsplan“, M 1:500, 15.09.2017
- 113. Entwässerungsgesuch, 05.05.2017 (20 Seiten inkl. Anhänge)

Ordner 4 von 4:

- 114. Gesamtinhaltsverzeichnis (3 Seiten)
- 115. Angaben zum Arbeitsschutz und zur Betriebssicherheit
- 116. Angaben zum allgemeinen Arbeitsschutz während des Betriebs (**geheim**) (43 Seiten)
- 117. Angaben zum Gewässerschutz
- 118. Angaben zu den Anforderungen der AwSV
- 119. AwSV-Gutachten der Müller-BBM, 15.05.2017, M134883/01 (33 Seiten Inkl. Anhang)
- 120. Angaben zu Maßnahmen der Löschwasserrückhaltung
- 121. Angaben zum Naturschutz (Freiflächengestaltung/Außenanlagen)
- 122. Angaben zu Natura-2000-Gebieten (2 Seiten inkl. Plan)
- 123. Angaben zum Artenschutz
- 124. Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG (16 Seiten inkl. Anhänge)

Die Anlage ist nach Maßgabe der o. g. Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

Hinweis:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Änderung der Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

C) Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Immissionsschutzrecht

1.1 Allgemein

- 1.1.1 Die Genehmigung der Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen (Feuerverzinkungsanlage) ist an folgende Anlagendaten gebunden:

Feuerverzinkungsanlage (Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen)		
Verzinkungskessel 0620 (komplett eingehaust) mit Verzinkungssofen 0610		
Kesselmaße i. L.	Länge	7,8 m
	Breite	1,8 – 2,0 m
	Höhe	3,6 m
Füllmasse	ca. 360 t	
Kesselinhalt	Zink nach EN 1179 Handelsübliche Zinklegierungen und Zulegierungen (gemäß DIN EN ISO 1461) Blei nach DIN 1719 bis ca. 1,2 %	
Verzinkungsgut	Rohstahl	
Temperatur der Schmelze	ca. 450° C	
Verarbeitungskapazität	max. 14,0 t/Stunde max. 99.000 t/Jahr	
Ofenabmessungen (außen)	Länge	9,6 m
	Breite	3,5 m
	Höhe	3,95 m
Brennstoff	Erdgas aus der öffentlichen Gasversorgung	
Brenner	Anzahl	14
	Art	stufenlos regelbare Flachflammenbrenner
	Feuerungswärmeleistung	max. 115 kW je Brenner gesamt: 1.610 kW
Abgas erfassung und -ableitung aus dem Verzinkungssofen		
Abgasventilator	Anzahl	1
Wärmerückgewinnung 0640	Art	Rohrbündelwärmetauscher
	Wärmeleistung	ca. 320 kW
	Zweck	zur Beheizung der Vorbehandlungsbäder
Abgaskamin 0641	Ausführung	Stahl, über Hallendach
	Höhe der Mündung über Erdgleiche	30 m
	Innendurchmesser	800 mm
	Abgase	Verbrennungsabgase des Zinkofens; Verbrennungsabgase des Trockenofens; Verbrennungsabgase aus dem Heizkessel der Vorbehandlungsbäder; Austauschlufft aus dem Trockner
Abluft erfassung, -reinigung und -ableitung aus der Einhausung des Verzinkungskessels		
Ausführung der Einhausung	komplette Einhausung mit permanentem Unterdruck; 2 Klapptüren an den Stirnseiten und 2 Hubtore an den Seitenwänden (zum kurzzeitigen Öffnen beim Ein- und Ausfahren von Rohstahl sowie zur Prozessüberwachung und zum Zinkascheaustrag); Kranfahrerschlitze mit Dichtlippen in der Decke (zur Durchführung der Traversen-Tragketten bzw. -seile)	
Abluftventilator	Anzahl	1
	Leistung	ca. 60.000 m ³ /Stunde

Abluftfilter 0630	Außenabmessungen	Länge	ca. 9,7 m
		Breite	ca. 3 m
		Höhe	ca. 11,6 m
	Filtermedium	Filterschläuche aus Polypropylen-Nadelfilz	
	Anzahl Filterschläuche	480	
	Abscheideleistung	Reststaubgehalt im Reingas $\leq 5 \text{ mg/Nm}^3$	
Abreinigung der Filterschläuche	mittels Druckluft		
Wärmerückgewinnung	Zweck	zur Gebäudebeheizung	
Abluftkamin 0631	Ausführung	Stahl, über Hallendach	
	Höhe der Mündung über Erdgleiche	20 m	
	Innendurchmesser	1.200 mm	
Chemische Vorbehandlungslinie 0400 (komplett eingehaust)			
Zinkbeize 0410	Wirkbäder	Anzahl	3
		L x B x H	7,55 x 1,8 x 3,53 m
		Füllstand	max. 3,3 m
		Füllvolumen	44,8 m ³ je Bad
		Durchsatzleistung	ca. 1,5 t/h je Bad
		Beheizung	35° C über Wärmetauscher
		Stoffinhalt	Salzsäure (30%ig) und Wasser
	Spülbecken	Anzahl	2
		L x B x H	7,55 x 1,8 x 3,53 m
		Stoffinhalt	Wasser
Entfettung 0420	Wirkbäder	Anzahl	2
		L x B x H	7,55 x 1,8 x 3,53 m
		Füllstand	max. 3,43 m
		Füllvolumen	46,6 m ³ je Bad
		Durchsatzleistung	max. 12 t/h
		Beheizung	60° C über Wärmetauscher
		Stoffinhalt	alkalischer Reiniger und Verstärker (Tensid)
	Spülbecken	Anzahl	2
		L x B x H	7,55 x 1,8 x 3,53 m
		Stoffinhalt	Wasser
Eisenbeize 0430	Wirkbäder	Anzahl	6
		L x B x H	7,55 x 1,8 x 3,53 m
		Füllstand	max. 3,43 m
		Füllvolumen	46,6 m ³ je Bad
		Durchsatzleistung	max. 5 t/h je Bad
		Beheizung	bis 40°C über Wärmetauscher
		Stoffinhalt	Salzsäure (30%ig) und Wasser
	Spülbecken	Anzahl	2
		L x B x H	7,55 x 1,8 x 3,53 m
		Stoffinhalt	Wasser
Fluxen 0440	Fluxbad	Anzahl	1
		L x B x H	7,55 x 1,8 x 3,53 m
		Füllstand	max. 3,43 m
		Füllvolumen	46,6 m ³
		Durchsatzleistung	12 t/h
		Beheizung	bis 50° C über Wärmetauscher

		Stoffinhalt	Fluxmittel
Beckenbeheizung (0460) für die Vorbehandlungslinie			
Brenner	Anzahl	1	
	Brennstoff	Erdgas aus der öffentlichen Gasversorgung	
	Feuerungswärmeleistung	609 kW	
Kesstyp	Warmwasserheizkessel		
Ablufferfassung, -reinigung und -ableitung aus der Einhausung der Vorbehandlungslinie			
Ausführung der Einhausung	komplette Einhausung mit permanentem Unterdruck; 3 Schiebetore zum kurzzeitigen Öffnen in den Wänden (Ein- und Ausfahren von Rohstahl); Kranfahrerschlitze mit Dichtlippen in der Decke (zur Durchführung der Traversen-Tragketten)		
Absaugventilatoren	Anzahl	2 (davon 1 als Redundanz)	
Abluftwäscher 0450	Funktionsprinzip	Sprüh-/Wassernebel; Umlaufwäscher mit Frischwassernachführung; Ableitung verbrauchten Waschwassers in die Beizbecken	
	Waschmedium	Wasser	
	Wasserpumpen	2 (davon 1 als Redundanz)	
	angeschlossene Anlagenteile	Gaspendelung aus der Tankwagenbefüllung; Abluft der Säurevorrattanks; Abluft aus den Ölabscheidern; Abluft aus der Kammerfilterpresse der Fluxfilteranlage	
Abluftkamin 0451	Ausführung	Stahl, über Hallendach	
	Höhe der Mündung über Erdgleiche	20 m	
	Innendurchmesser	1.170 mm	
Trockner/Trockenofen 0510			
Trockenkammer	Ausführung	Beton	
	L x B x H	7,7 x 8,35 x 5,7 m	
Umluftventilatoren	Anzahl	3	
	Volumenleistung	90.000 m³/h	
Brenner	Anzahl	3	
	Brennstoff	Erdgas aus der öffentlichen Gasversorgung	
	Feuerungswärmeleistung	je 200 kW; gesamt: 600 kW	
Abgasableitung	über Abgaskamin 0641 (s.o.)		
Lagereinrichtungen			
Säurelager 0220	Ausführung	Lagerraum nach WHG mit Auffangwanne; Tanklager	
	Anzahl Lagertanks	3	
	Volumen Lagertanks	je 52.000 ltr.	
	Stoffinventar	Tank 1	Salzsäure (frisch)
		Tank 2	Altsäure aus der Zinkbeize
		Tank 3	Altsäure aus der Eisenbeize
	Gaspendelung	Anbindung an den Abluftwäscher 0450	
Abtankplatz	innerhalb der Halle		
Chemikalienlager 0230	Ausführung	Lagerraum nach WHG; Gebindelager; Auffangwannen (1.100 ltr.) als Unterstellwannen	
	max. Einzelgebindergröße	1.000 ltr.	
	Stoffinventar	Alle zur Vorbehandlung benötigten	

		chemischen Substanzen (außer Salzsäure sowie abgeschiedene Öl- und Fettabfälle; Abfälle wie Filterstaub, Schlämme, Filterkuchen		
	Anlieferungsbereich	südlich vor der Hallenaußenwand		
Rohstahllager 0200	Ausführung/Lage	Freilager (auf dem Zinklagerplatz nördlich der Verzinkereihalle) und Innenlager (Bereitstellungsfläche im Aufrüstbereich der Verzinkereihalle)		
Zinklager 0240	Ausführung	Freilager, Betonplatte, nicht überdacht; 600 m ²	Innenlager	
	Lage	nördlich der Verzinkereihalle	in der Verzinkereihalle beim Verzinkungssofen	
	Lagergut	Rohzink in Blöcken/Paletten; Abfälle: Hartzink in Blöcken, Zinkasche in abschließbaren Containern	Rohzink in Blöcken/Paletten	
	Lagermenge	400 t Rohzink 22 t Zinkasche 50 t Hartzink	100 t	
Fertigproduktlager	Ausführung	Freilager, asphaltiert, nicht überdacht; ca. 18.900 m ²	Innenlager	
	Lage	im westlichen Teil des Betriebsgeländes (Fl.-Nrn. 638, 638/2, 633/3, 643/1 Gmk. Deffingen)	Bereitstellungsfläche im Abrüstbereich der Verzinkereihalle	
	Lagermenge	20.000 t		
Chemie- und Anlagenraum 0470	Ausführung	Raum mit Beschichtung nach WHG		
	anlagentechnische Ausstattung	Öl- und Fettabscheider	Anzahl	2
			angeschl. Becken	Entfettungsbecken
			Gaspendelung	Anbindung an Abluftwäscher 0451
	Ansatzbehälter mit Rührwerk	Anzahl	2	
		Funktion	Mischen von Einsatz- und Hilfsstoffen (außer Salzsäure) mit Wasser	
Fluxfilteranlage mit Kammerfilterpresse	Gaspendelung	Anbindung an Abluftwäscher 0451		

		Pumpenregister mit Schiebern	
BHKW- und Feuerungsanlage zur Gebäudebeheizung (Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser durch den Einsatz von naturbelassenem Erdgas bzw. Gasen der öffentlichen Gasversorgung)			
Anlagenteile	BHKW	Anzahl	3
		Feuerungswärmeleistung	je 667 kW
		Brennstoff	Erdgas aus der öffentlichen Gasversorgung
		Ausführung	Lambda-1-Motoren mit 3-Wege-Katalysatoren
	Feuerungsanlagen	Anzahl	2
		Feuerungswärmeleistung	je 923 kW
		Brennstoff	Erdgas aus der öffentlichen Gasversorgung
	Gesamtfeuerungs-wärmeleistung	3.847 kW	
	gemeinsame Abgasableitung	Stahlkamin über Hallendach	
		Höhe der Mündung über Erdgleiche	30 m

1.1.2 Betriebszeiten

Die Betriebszeiten werden antragsgemäß auf 24 Stunden pro Tag und 7 Tage pro Woche festgesetzt.

1.2 Luftreinhaltung

Verarbeitungskapazität

1.2.1 Die Verarbeitungskapazität der Verzinkerei darf 14 t/h bzw. 99.000 t/a Rohstahl nicht überschreiten.

Abluft-/Abgaserfassung

1.2.2 Die Abluft und Abgase der Anlage sind zu erfassen und über Schornsteine abzuleiten.

1.2.3 Diffuse Emissionen aus der Anlage sind soweit möglich zu vermeiden. Hierzu ist durch Absaugungen jederzeit eine ausreichende Unterdruckhaltung in den eingehausten Bereichen zu gewährleisten. Die eingesetzten Geräte (Ventilatoren, Gebläse) sind ausreichend zu dimensionieren. Öffnungen zur Umgebung (Ein- und Ausfahrten, Kranfahrtschlitze, etc.) sind mit geeigneten Maßnahmen abzudichten. Die Schiebetore an den Ein- und Ausfahrten sind stets geschlossen zu halten und dürfen nur kurzzeitig zum Ein- oder Ausbringen von Material sowie zu Wartungszwecken geöffnet werden.

1.2.4 Die Vorbehandlungslinie ist in einem gegenüber sonstigen Arbeitsbereichen abgetrennten Hallenteil zu betreiben. Die Luftbewegung über den Bädern ist dabei auf ein betriebstechnisch mögliches Mindestmaß zu beschränken. Die in der Vorbehandlung entstehenden Schadstoffe sind abzusaugen, dem Abluftwäscher zuzuführen und dort soweit zurückzuhalten, dass der in Ziffer 1.2.22 genannte Grenzwert nicht überschritten wird.

1.2.5 Der Zinkkessel ist mit einer Einhausung zu versehen, die während des Eintauchens weitestgehend zu schließen ist. Die in der Einhausung entstehenden Schadstoffe sind abzusaugen, einer Filteranlage zuzuführen und dort soweit zurückzuhalten, dass die in Ziffer 1.2.21 genannten Grenzwerte nicht überschritten werden

Abluft-/Abgasreinigung

- 1.2.6 Die aus der Vorbehandlung abgesaugte HCl-haltige Luft ist über einen Abluftwäscher zu leiten und dort zu reinigen. Der Abluftwäscher ist ausreichend zu dimensionieren und bestimmungsgemäß zu betreiben und zu warten, vgl. auch Ziffer 1.2.30.
- 1.2.7 Die aus dem Zinkkessel abgesaugte staubhaltige Luft ist zur Entstaubung über eine Filteranlage zu leiten. Die Filteranlage ist ausreichend zu dimensionieren und bestimmungsgemäß zu betreiben und zu warten, vgl. auch Ziffer 1.2.30. Ersatzmaterial (z. B. Filterschläuche) ist in ausreichender Menge vorzuhalten.
- 1.2.8 Die Abgase der BHKW-Module der TGA sind zur Abgasreinigung über je einen 3-Wege-Katalysator zu leiten.

Ableitung der Abgase

- 1.2.9 Die Ableitung der gereinigten Abluft aus der Vorbehandlung (nach dem Abluftwäscher) hat über einen Schornstein (Schornstein 0451) mit einer Bauhöhe von 20 m über Grund zu erfolgen.
- 1.2.10 Die Ableitung der gereinigten Abluft aus dem Zinkkessel (nach dem Filter) hat über einen Schornstein (Schornstein 0631) mit einer Bauhöhe von 20 m über Grund zu erfolgen.
- 1.2.11 Die Ableitung der Abgase des Zinkofens, des Trockenofens und des Heizkessels der Vorbehandlung hat über einen gemeinsamen Schornstein (Schornstein 0641) mit einer Bauhöhe von 30 m über Grund zu erfolgen.
- 1.2.12 Die Ableitung der Abgase der BHKW-Module und der Gaskessel (TGA) hat über einen gemeinsamen Schornstein (Schornstein 0651) mit einer Bauhöhe von 30 m über Grund zu erfolgen.
- 1.2.13 Das Abgas muss jeweils ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten. Eine Überdachung der Schornsteinmündungen ist deshalb nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

Brennstoff

- 1.2.14 Als Brennstoff für die TGA (BHKW und die Gaskessel), den Heizkessel der Vorbehandlung, den Zinkofen und den Trockenofen ist ausschließlich Erdgas (Gas der öffentlichen Gasversorgung) zu verwenden.

Feuerungswärmeleistungen

- 1.2.15 Die Feuerungswärmeleistung der BHKW-Module in der TGA darf jeweils 0,667 MW zzgl. max. 5 % Toleranz-Zuschlag (also maximal je 0,700 MW) nicht übersteigen.
- 1.2.16 Die Feuerungswärmeleistung der Gaskessel in der TGA darf jeweils 0,923 MW nicht übersteigen.
- 1.2.17 Die Feuerungswärmeleistung des Heizkessels der Vorbehandlung darf 0,609 MW nicht übersteigen.
- 1.2.18 Die Feuerungswärmeleistung des Zinkofens darf 1,61 MW nicht übersteigen.
- 1.2.19 Die Feuerungswärmeleistung des Trockenofens darf 0,600 MW nicht übersteigen.

Emissionsbegrenzungen

- 1.2.20 Beim Betrieb des Zinkofens sind bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) des trockenen Abgases und einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 %

folgende Emissionsgrenzwerte einzuhalten:

Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid	110 mg/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	10 mg/m ³
Kohlenmonoxid	50 mg/m ³
Gesamtstaub	5 mg/m ³

- 1.2.21 Beim Betrieb des Zinkessels ist im Reingas (nach der Filteranlage) bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) des trockenen Abgases folgender Emissionsgrenzwert einzuhalten:

Gesamtstaub	5 mg/m ³
gasförmige anorganische Chlorverbindungen (angegeben als Chlorwasserstoff)	10 mg/m ³

- 1.2.22 Beim Betrieb der Vorbehandlung ist im Reingas (nach dem Abluftwäscher) bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) des trockenen Abgases folgender Emissionsgrenzwert einzuhalten:

gasförmige anorganische Chlorverbindungen (angegeben als Chlorwasserstoff)	10 mg/m ³
-------------------------------------------------------------------------------	----------------------

- 1.2.23 Beim Betrieb des Trockenofens sind bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) des trockenen Abgases und einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 17 % folgende Emissionsgrenzwerte einzuhalten:

Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid	110 mg/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	10 mg/m ³
Kohlenmonoxid	50 mg/m ³
Gesamtstaub	5 mg/m ³

- 1.2.24 Beim Betrieb der BHKW-Module der TGA sind bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) des trockenen Abgases und einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 % folgende Emissionsgrenzwerte einzuhalten:

Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,25 g/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	9 mg/m ³
Kohlenmonoxid	0,30 g/m ³
Formaldehyd	20 mg/m ³

Die Möglichkeiten, die Emissionen an organischen Stoffen durch motorische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

- 1.2.25 Für die Gaskessel der TGA und den Heizkessel der Vorbehandlung gelten die Anforderungen der 1. BImSchV. Die Gaskessel sind entsprechend so zu betreiben, dass die Grenzwerte für die Abgasverluste nach § 10 Absatz 1 der 1. BImSchV eingehalten werden. Die Möglichkeiten, die Emissionen an Stickstoffdioxid durch feuerungstechnische Maßnahmen nach dem Stand der Technik weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

Abnahmemessungen und wiederkehrende Messungen

- 1.2.26 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme ist durch Messungen nachzuweisen, dass im

Abgas des Zinkofens, des Zinkkessels, der Vorbehandlung, des Trockenofens und der BHKW die Emissionen die in den Ziffern 1.2.20 bis 1.2.24 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten.

Die Emissionsgrenzwerte gelten jedenfalls als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in den Ziffern 1.2.20 bis 1.2.24 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

Auf die Messung der Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid kann bei Einsatz von Erdgas aus der öffentlichen Gasversorgung der derzeitigen Qualität bis auf Widerruf verzichtet werden.

- 1.2.27 Die in Ziffer 1.2.26 genannten Messungen sind für die BHKW jeweils nach Ablauf von einem Jahr und für die anderen Quellen jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.

Die Messungen sind von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) durchzuführen.

Soweit die Ergebnisse der Messung nach Ziffer 1.2.26 die sichere Einhaltung des Grenzwertes für HCl im Abgas des Zinkkessels nach Ziffer 1.2.21 erkennen lassen, kann auf Antrag und nach Zustimmung durch die Behörde bis auf Widerruf auf die wiederkehrende Messung von HCl im Abgas des Zinkkessels verzichtet werden.

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen.
- b) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ sind. Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- c) Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messplätze und Probenahmestellen festzulegen. Die Messplätze sollen ausreichend groß und leicht begehbar sein. Die Vorgaben der DIN EN 15259 sind zu beachten.
- d) Die Termine der Messungen sind der Genehmigungsbehörde jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
- e) Die Messungen sind jeweils bei maximaler Auslastung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit einer möglichst maximalen Emissionssituation vorzunehmen.
- f) Es ist zu veranlassen, dass die Durchführung der Messungen bzw. die Erstellung des Messberichts entsprechend dem Muster Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz erfolgt.
- g) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichts erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
- h) Die Berichte über die Ergebnisse der Messungen sind nach deren Erhalt unverzüglich der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die Messberichte sowie die zugehörigen Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

- 1.2.28 Für die Überwachung der Anforderungen an den Kesseln nach Ziffer 1.2.25 sind die Bestimmungen der 1. BImSchV einzuhalten.

Betrieb

- 1.2.29 Der Einsatz von Flussmittel ist auf das betriebstechnisch mögliche Mindestmaß zu beschränken. Der Anteil von Ammoniumchlorid ist dabei zu minimieren.
- 1.2.30 Die Anlagen inkl. Abluftwäscher und Filteranlage müssen sorgfältig gewartet und instandgehalten werden. Bedienungs- und Wartungsvorschriften des jeweiligen Herstellers sind zu beachten. Die ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu überprüfen. Die Prüfung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 1.2.31 Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist gegebenenfalls ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.
- 1.2.32 Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebsbuchs zu führen.
- 1.2.33 Vom Lieferanten des Abluftwäschers ist für die Leitfähigkeit der Waschflüssigkeit der Bereich anzugeben, bei dem die Einhaltung der oben festgelegten Emissionsbegrenzung für gasförmige anorganische Chlorverbindungen (angegeben als Chlorwasserstoff) gewährleistet ist. Dieser Leitfähigkeits-Bereich ist im Betriebstagebuch bzw. in einer geeigneten Unterlage (z. B. eine Checkliste oder ein Prüfprotokoll), die als Anlage zum Betriebstagebuch geführt wird, zu dokumentieren. Von diesem Leitfähigkeits-Bereich darf nicht abgewichen werden. Die vorgesehenen Mess- und Regelsysteme sind entsprechend einzustellen.
- 1.2.34 Die Leitfähigkeit der Waschflüssigkeit im Abluftwäscher ist durch kontinuierlich registrierende Messgeräte aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind als Bestandteil des Betriebstagebuchs/ als Anlage zum Betriebstagebuch aufzubewahren.
- 1.2.35 Durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Leitfähigkeit der Waschflüssigkeit im Wäscher immer in dem vom Hersteller angegebenen Bereich liegt.
- 1.2.36 Die Waschflüssigkeit ist ggf. rechtzeitig auszutauschen, so dass die Wirksamkeit des Abluftwäschers jederzeit gegeben ist. Der Abluftwäscher muss während der gesamten Betriebszeit der Vorbehandlung in Betrieb sein.
- 1.2.37 Im Betriebstagebuch bzw. einer Anlage dazu ist der Austausch der Waschflüssigkeit mit Angabe des Datums sowie der Leitfähigkeit vor und nach dem Austausch zu dokumentieren.
- 1.2.38 Der Abluftwäscher ist regelmäßig zu prüfen und zu warten. Bedienungs- und Wartungsvorschriften des Herstellers sind zu beachten. Wartungen und Prüfungen sind im Betriebstagebuch bzw. der Anlage dazu mit Angabe des Datums zu dokumentieren. Ggf. festgestellte besondere Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch mit Angabe des Datums und der Uhrzeit zu dokumentieren.
- 1.2.39 Das Betriebstagebuch bzw. die als Anlage zum Betriebstagebuch geführten Unterlagen (wie Checklisten oder Prüfprotokolle) sind vor Ort aufzubewahren und den Vertretern der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch bzw. die als Anlagen dazu geführten Unterlagen sind arbeitstäglich fortzuschreiben. Das Betriebstagebuch und die Anlagen dazu können mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist/ sie sind dokumentensicher und so anzulegen, dass zumindest eine nachträgliche Manipulation nicht möglich ist sowie vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch bzw. die als Anlagen dazu geführten Unterlagen müssen jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Das Betriebstagebuch und die als Anlagen dazu geführten Unterlagen sind mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.

1.3 Lärm- und Erschütterungsschutz

- 1.3.1 Die Beurteilungspegel, der von allen Anlagen (u.a. Gerüstfertigung, Metallverarbeitung und Verzinkerei) und Arbeiten auf dem gesamten Betriebsgelände ausgehenden Geräusche, einschließlich Werksverkehr, dürfen an den nachfolgenden Immissionsorten folgende Immissionswert-Anteile bzw. Immissionswerte nicht überschreiten:

Immissionsorte			zulässige Immissionswertanteile in dB(A)	
Nr.	Bezeichnung	Gebietseinstufung	tagsüber	nachts
IO2	Wohnhaus, Südstr. 8, Flnr. 982/3 Gmk. Deffingen	WA	47,6	32,6
IO 3	Wohnhaus, Südstr. 2a, Flnr. 977/5 Gmk. Deffingen	WA	48,8	33,8
IO 11	Wohnhaus, Spielplatzstraße 10 a, Flnr. 964/2 Gmk. Deffingen	MI	47,5	32,5
IO 41	Fertighauswelt, Kimmerlering 2 Flnr. 606 Gmk. Deffingen	GE	58,7	43,7
IO 42	Unbebaute Fläche, Flnr. 626/2 westl. Gmk. Deffingen	GE	57,3	42,3
IO 43	Unbebaute Fläche, Flnr. 626/2 östl. Gmk. Deffingen	GE	55,6	45,3
IO 51	Hotel, Spielplatzstraße 6, Flnr. 960 Gmk. Deffingen	GE	55,0	40,0
Immissionsorte			zulässige Immissionswerte in dB(A)	
Nr.	Bezeichnung	Gebietseinstufung	tagsüber	nachts
IO 61	Baumarkt, Kimmerlering 4 Flnr. 633/1	SO	61	51
IO 64	Unbebaute Fläche, Flnr. 633/1 nordwestl. Gmk. Deffingen	SO	61	50
IO Wiegel	Fa. Wiegel, Kimmerlering 3 Flnr. 626/1 Gmk. Deffingen	GE	57	53

Als Mess- und Beurteilungsvorschrift gelten die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 28.08.98 in der jeweils geltenden Fassung. Die Nachtzeit dauert von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

- 1.3.2 Folgende Schalleistungspegel L_{WA} und mittlere Innenpegel $L_{AF,m}$ (Halleninnenpegel) dürfen nicht überschritten werden:

Verzinkerei:	$L_{AF,m}$:	83 dB(A)
Technikzentrale:	$L_{AF,m}$:	85 dB(A)
Ansaugöffnung Technikzentrale:	L_{WA} :	78 dB(A)
Fortluft Technikzentrale:	L_{WA} :	78 dB(A)
Zuluftöffnung Kompressorstation:	L_{WA} :	78 dB(A)
Kamin Wäscher 0451:	L_{WA} :	83 dB(A)
Kamin Entstaubung 0631:	L_{WA} :	83 dB(A)
Kamin Zinkofen 0641:	L_{WA} :	83 dB(A)
Kamin Heizungsanlagen (TGA):	L_{WA} :	83 dB(A) (gesamt)
Zuluftöffnung Heizungsanlagen (TGA):	L_{WA} :	78 dB(A)

- 1.3.3 Zur Einhaltung des zulässigen Schalleistungspegels am Kamin der Heizungsanlagen (TGA) sind bei den BHKW speziell auf die Zündfolgefrequenz abgestimmte Reflexions- und Absorptionsschalldämpfer einzubauen. Bei den Heizkesseln sind entsprechend auf die Verbrennungsgeräusche ausgelegte Schalldämpfer vorzusehen.

- 1.3.4 Für die Fassaden, Dach, Fenster, RWA, Tore, Türen und Lichtkuppel sind folgende Schalldämmmaße $R'w$ einzuhalten:

Fassaden:	$R'w$	≥ 41 dB
Dach:	$R'w$	≥ 48 dB
Fenster:	$R'w$	≥ 38 dB

RWA:	R'w	≥ 22 dB
Tore:	R'w	≥ 25 dB
Türen:	R'w	≥ 24 dB

Vor Inbetriebnahme der Verzinkerei ist dem Landratsamt Günzburg vom Hersteller, Lieferant oder der ausführenden Firma die Einhaltung der o.g. Schalldämmmaße zu belegen.

- 1.3.5 Zur Nachtzeit dürfen im Freien nur Elektrostapler mit einem maximalen Schallleistungspegel von 92 dB(A) betrieben werden.
- 1.3.6 LKW-Fahrverkehr und LKW-Verladungen dürfen nur tagsüber stattfinden.
- 1.3.7 Die Geräusche am Kamin der Heizungsanlagen (TGA) dürfen weder ton- noch impulshaltig sein und keine hervortretenden tieffrequenten Geräuschanteile im Sinne der DIN 45680 Ausgabe von 1997 aufweisen.
- 1.3.8 Die Anlage ist nach dem Stand der Technik auf dem Gebiet der Lärminderung und der Schwingungsisolierung zu errichten, zu warten und zu betreiben.
- 1.3.9 Hinweis:
Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens aus lärmtechnischer Sicht ist der Müller-BBM Bericht Nr. M126045/11 vom 06.10.2017.
- 1.3.10 Änderung der im Müller-BBM Bericht Nr. M126045/11 vom 06.10.2017 zu Grunde gelegten Schallquellen und Schallschutzmaßnahmen bzw. eine andere Wichtung der zulässigen Schallleistungspegel und Halleninnenpegel (vgl. Nebenbestimmung 1.3.2) sind zulässig, wenn anhand schalltechnischer Untersuchungen vorab nachgewiesen wird, dass dadurch die zulässigen Immissionswertanteile und Immissionswerte der Nebenbestimmung 1.3.1 nicht überschritten werden.
- Gegenüber dem Müller-BBM Bericht abweichende oder zusätzliche Gebäudeöffnungen der Verzinkerei sind mit entsprechenden Schalldämpfern auszustatten, die die Einhaltung der zulässigen Immissionswerte bzw. -anteile sicherstellen.
- 1.3.11 Körperschallabstrahlende Aggregate sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.
- 1.3.12 Alle lärmabstrahlenden Anlagenteile (z. B. Ventilatoren, Kompressoren) sind im Innern der Gebäude zu errichten; ist das nicht möglich, so ist durch Kapselung bzw. Anbringen geeigneter Schalldämpfer sicherzustellen, dass die zulässigen Immissionswerte und Immissionswertanteile eingehalten werden können.
- 1.3.13 Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen an den maschinellen Einrichtungen (z.B. Lüfter, Kompressoren, BHKW) sind durch regelmäßige Wartungsdienste bzw. umgehende Ersatzreparatur zu vermeiden bzw. zu beseitigen.
- 1.3.14 Frühestens drei Monate nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Verzinkerei sowie der Heizungsanlagen (TGA) und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme ist die Einhaltung der zulässigen Schallleistungspegel und Halleninnenpegel gemäß Nebenbestimmung 1.3.2 von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle messtechnisch zu überprüfen. Die Durchführung der Messung ist mit dem Landratsamt Günzburg abzustimmen. Die Messungen sind nach den Vorschriften der TA Lärm durchzuführen und auszuwerten. Über die Ergebnisse der Lärmessungen ist ein Messbericht erstellen. Der Messbericht ist dem Landratsamt Günzburg unaufgefordert vorzulegen.

1.4 Abfallwirtschaft

- 1.4.1 Abfälle sind zu vermeiden. Unvermeidbare Abfälle sind möglichst zu verwerten. Ist eine Verwertung nicht möglich, so sind die Abfälle ordnungsgemäß zwischenzulagern und regelmäßig,

gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den untergesetzlichen Regelwerken zu entsorgen.

- 1.4.2 Alle im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der beantragten Feuerverzinkungsanlage bei der Fa. PERI Werk Günzburg GmbH (Abfallerzeuger) anfallenden Abfälle sind vorrangig zu verwerten.
- 1.4.3 Die Abfälle sind grundsätzlich getrennt nach Abfallart und Stoffeigenschaft in geeigneten Lagerbehältern bis zur Entsorgung zwischenzulagern. Eine Vermischung der Abfälle ist grundsätzlich nicht zulässig.
- 1.4.4 Gefährliche Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind, sofern sie von der gemeinsamen Entsorgung mit Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen ausgeschlossen sind, vorrangig über die Einrichtungen der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH zu entsorgen.
- 1.4.5 Nicht gefährliche Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind zur ordnungsgemäßen Beseitigung den Entsorgungseinrichtungen des Landkreises Günzburg anzudienen.
- 1.4.6 Für die Dokumentation der Abfallströme ist ein Abfallregister entsprechend § 24 der Nachweisverordnung (NachwV) für gefährliche Abfälle zu führen. Das Abfallregister ist auf Verlangen den Überwachungsbehörden vorzulegen.
- 1.4.7 Für alle Abfälle, welche die Anlage verlassen und als gefährlich eingestuft sind, sind entsprechende Entsorgungsnachweise nach der NachwV zu führen.

2. Baurecht, Bautechnik

2.1 Aufschiebende Bedingung

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit der Bauausführung statisch beanspruchter Bauteile erst begonnen werden darf, wenn hierfür eine geprüfte statische Berechnung einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile vorliegt. Entsprechend des Baufortschritts müssen auch die erforderlichen Konstruktions- und Bewehrungspläne erstellt sein. Mit der Prüfung der Statik und der Bauüberwachung in statischer Hinsicht wird das Landratsamt Günzburg einen Statikprüfer beauftragen. Die Abnahmen sind mit ihm rechtzeitig und einvernehmlich abzustimmen.

2.2 Aufschiebende Bedingung

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit der Ausführung von Gebäudeteilen erst begonnen werden darf, wenn die Bescheinigung des Brandschutznachweises von einem Prüfsachverständigen für Brandschutz (Bescheinigung Brandschutz I) zusammen mit dem zugrundeliegenden Brandschutznachweis (einschließlich dazugehörige Pläne) vorliegt. Die Bauausführung hinsichtlich Brandschutz ist vom Prüfsachverständigen zu überwachen. Vor Nutzungsaufnahme ist dem Landratsamt Günzburg die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Bauausführung (Bescheinigung Brandschutz II) vorzulegen. Die Beauftragung des Prüfsachverständigen erfolgt durch den Bauherrn.

- 2.3 Für die Genehmigung sind die technisch geprüften Bauvorlagen maßgebend. Das Vorhaben ist nach diesen Bauvorlagen auszuführen.

Technische Prüfungsvermerke, Planrevisionen und sonstige Eintragungen in den Bauvorlagen sind Bestandteil der Genehmigung und müssen bei der Bauausführung eingehalten werden.

- 2.4 Die geprüfte statische Berechnung tragender Bauteile und die Prüfberichte hierzu sowie der vom Prüfsachverständigen bescheinigte Brandschutznachweis für das Vorhaben mit den dazugehörigen Plänen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung. Sie bilden für die Bauausführung die entsprechende Grundlage.

- 2.5 Für dieses Vorhaben sind zusätzlich 40 Pkw-Stellplätze erforderlich. Die Stellplätze müssen vor Nutzungsaufnahme der Verzinkerei auf dem Betriebsgelände zur Verfügung stehen.
- 2.6 An allen absturzgefährdeten begehbaren Flächen sind vorschriftsmäßige Schutzgeländer oder Umwehrungen anzubringen. Dies gilt auch während der Bauzeit.
- 2.7 Der beabsichtigte Baubeginn ist dem Landratsamt Günzburg mindestens 1 Woche vorher mit dem beiliegenden Vordruck unaufgefordert schriftlich mitzuteilen (Baubeginnsanzeige).
- 2.8 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der Anlage ist dem Landratsamt Günzburg mindestens zwei Wochen vorher mit dem beiliegenden Vordruck unaufgefordert schriftlich mitzuteilen (Anzeige der Nutzungsaufnahme).
- 3. Wasserwirtschaft, Lagerung wassergefährdender Stoffe, Ausgangszustandsbericht**
- 3.1 **Aufschiebende Bedingung**
- Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit dem Beginn der Bauausführung erst begonnen werden darf, wenn das Landratsamt Günzburg festgestellt hat, dass ein Ausgangszustandsbericht nicht erforderlich oder ein (nachgereichter) Ausgangszustandsbericht plausibel ist. Für diese Feststellung sind dem Landratsamt Günzburg noch entsprechende Unterlagen oder ein Ausgangszustandsbericht zur Prüfung vorzulegen.
- 3.2 Eventuelle Auflagen, die sich nachträglich im Zusammenhang mit der Prüfung der Unterlagen zum Erfordernis eines Ausgangszustandsberichts bzw. mit der Prüfung des Ausgangszustandsberichts noch als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.
- 3.3 Bei der baulichen und technischen Ausführung der geplanten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Antragsunterlagen, Kapitel 12.4) sind die Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) sowie die Anforderungen entsprechend Kapitel 3, Abschnitt 1 bis 3 AwSV zu beachten.
- 3.4 Der Nachweis der Einhaltung des erforderlichen Rückhaltevolumens (unter Einbeziehung der aufzunehmenden Löschwassermenge) ist durch den Anlagenbetreiber zu erbringen.
- 3.5 Der Nachweis stoffundurchlässiger und beständiger Bodenflächen ist unter Einbeziehung der Anforderungen der TRWS 786, Abschnitt 5 zu erbringen.
- 3.6 Tätigkeiten an bzw. die Errichtung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden flüssigen Stoffen der Gefährdungsstufen C und D müssen gemäß § 45 AwSV von zertifizierten Fachbetrieben nach § 62 AwSV ausgeführt werden.
- 3.7 Entsprechend § 46 Abs. 2 und Anlage 5 AwSV sind Anlagen der Gefährdungsstufe B, C und D vor Inbetriebnahme und Anlagen der Gefährdungsstufe C und D wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sachverständige nach § 47 AwSV zu überprüfen.
- 3.8 Für den Betrieb der Anlage ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan nach § 44 AwSV zu erstellen.
- 3.9 **Hinweis:**
Die Dimensionierung der Löschwasser-Rückhalteinrichtungen ist im Brandschutznachweis festzulegen. Die Bestimmung des Abschnitts 7.2 der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie (LöRüRI) für das Lagern von brennbaren Flüssigkeiten ist zu berücksichtigen und Abschnitt 7.2.2 bei der Dimensionierung der Auffangräume anzuwenden.
- 3.10 Anfallendes Löschwasser ist zu beproben und die Entsorgung mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

- 3.11 Hinweis:
Konkrete Hinweise auf Altlastenverdacht bzw. Kampfmittelbelastung liegen nicht vor. Im Hinblick auf die Nähe des Standortes zur ehemaligen Munitionsanstalt Kötz sind folgende Hinweise zu beachten:
- 3.11.1 Die Verantwortung für Gefährdungen durch Kampfmittel bei Baumaßnahmen liegt beim Vorhabenträger und den bauausführenden Firmen. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern „Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel“ vom 15. April 2010 (Az.: ID4-2135.12-9) ist zu beachten.
- 3.11.2 Die an der Bauausführung beteiligten Firmen sind vor Baubeginn über mögliche Kampfmittelbelastung zu unterrichten.
- 3.11.3 Eine baubegleitende Kampfmittelräumung (KMR) wird empfohlen.
- 3.11.4 Auf die geltenden Vorschriften, Regeln und Informationsschriften der Gesetzlichen Unfallversicherungsträger wird hingewiesen, insbesondere der „BGBau Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft“; und hier dann insbesondere auf die BGR 128 (Kontaminierte Bereiche), die BGI 833 (Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung) und die BGI 161 (Arbeiten im Spezialtiefbau); diese Vorschriften sind auch online im Internet unter www.bgbau-medien.de abrufbar bzw. über den jeweiligen Sozialversicherungsträger erhältlich.

4. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

4.1 Aufschiebende Bedingung

Der Betrieb der Anlage darf erst aufgenommen werden, wenn die hierfür notwendigen Sozialeinrichtungen, die im geplanten, östlich anschließenden Gebäude der neuen Metallverarbeitung vorgesehen sind, zur Verfügung stehen.

- 4.2 Die Abnahme-Prüfbescheinigungen (siehe Ziffer 4.5.1) für die Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, hier Bereich Entzinkung sowie je nach Auslegung die Blockheizkraftwerke und ggf. weitere relevante Bereiche, sind unverzüglich jeweils in Kopie der Genehmigungsbehörde und dem Gewerbeaufsichtsamt zu übersenden.

- 4.3 Bezüglich der Belange des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik sind die diesbezüglich relevanten „Zielvorgaben“ (ausgenommen die Zielvorgabe ZV 21) des Gutachtens der Müller-BBM vom 31.08.2017 zur Prüfung des vorläufigen Sicherheitsberichts vom 07.06.2017, Bericht-Nr. M134883/03 bei der Erstellung der Endfassung des Sicherheitsberichts umzusetzen.

- 4.4 Die nach Arbeitsstättenverordnung erforderlichen Flucht- und Rettungswege sind im Brandschutznachweis darzulegen. Insbesondere muss hierbei die Einhaltung der maximal zulässigen Weglängen plausibel hervorgehen (siehe hierzu Technische Regeln für Arbeitsstätten „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ – ASR A 2.3). Dabei sind auch die entsprechenden speziellen Anforderungen für explosionsgefährdete Bereiche zu erfüllen.

4.5 Hinweise:

- 4.5.1 Vor der ersten Inbetriebnahme – und entsprechend auch nach prüfpflichtigen Änderungen – sind Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen nach § 15 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 Nrn. 4.1 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV auf Explosionssicherheit prüfen zu lassen.
- 4.5.2 Die Prüfungen sind von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) bzw. von einer befähigten Person nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.3 BetrSichV durchführen zu lassen.
- 4.5.3 Vorgenannte Anlagen sind in bestimmten Fristen wiederkehrend prüfen zu lassen (§16 Abs. 1 BetrSichV).

- 4.5.4 Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Aus dieser Dokumentation muss insbesondere hervorgehen, welche wiederkehrenden Prüfungen und in welchen Fristen diese durchzuführen sind (§ 3 Abs. 8 Nr. 4 BetrSichV und § 6 Abs. 9 Nr. 6 Gefahrstoffverordnung – GefStoffV).
- 4.5.5 Alle Prüfbescheinigungen und Aufzeichnungen zu den vorgenannten Prüfungen sind am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlagen aufzubewahren (§ 17 Abs. 1 BetrSichV).
- 4.5.6 Prüfpflichtige Anlagen dürfen nur betrieben werden, wenn die vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt und dokumentiert wurden (§ 4 Abs. 4 BetrSichV).

5. Sicherheitsbericht

- 5.1 Der dem Antrag zugrundeliegende vorläufige Sicherheitsbericht ist unter Berücksichtigung der in Abschnitt 5 des Gutachtens der Müller-BBM vom 31.08.2017 zur „Prüfung des Sicherheitsberichts vom 07.06.2017“, Bericht-Nr. M134883/03 aufgeführten Zielvorgaben ZV 1 bis einschließlich ZV 39, ausgenommen ZV 21, auf Basis der Detailplanung, spätestens jedoch vor Inbetriebnahme der Feuerverzinkungsanlage zu ergänzen und fortzuschreiben.
- 5.2 Der überarbeitete Sicherheitsbericht ist dem Landratsamt Günzburg mindestens 1 Monat vor Inbetriebnahme des Vorhabens vorzulegen (3-fach). Vom Gutachter ist eine schriftliche Bestätigung beizufügen, dass die von ihm gestellten Zielvorgaben, ausgenommen die Zielvorgabe ZV 21, vollständig und ausreichend berücksichtigt wurden.
- 5.3 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist das Sicherheitsmanagementsystem (SMS) in Verbindung mit Anhang III Nr. 3 der Störfallverordnung und unter Berücksichtigung des Leitfadens KAS 19 in den Sicherheitsbericht zu implementieren.
- 5.4 Die Stoffliste „Verzinkerei“ ist in Anhang 4 der zu überarbeitenden Fassung des Sicherheitsberichts mit aufzunehmen.
- 5.5 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist das SMS durch einen nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet der Betriebsorganisation und des Sicherheitsmanagements überprüfen zu lassen. Das Prüfergebnis ist dem Landratsamt Günzburg vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 5.6 Hinweis:

Auf erforderliche Inbetriebnahmeprüfungen (z. B. auf der Grundlage der AwSV, BetrSichV, wie z. B. Blitzschutzanlagen, Propangastankstelle oder die ergänzende Prüfung von Anlagen auf Konformität mit Genehmigungsunterlagen und den Gegebenheiten vor Ort) wird hingewiesen.

Die bestehende Diesel- und die geplante Propangastankstelle sind nicht Bestandteil oder Nebeneinrichtung der verfahrensgegenständlichen Feuerverzinkungsanlage und auch nicht Gegenstand des vorliegend zu entscheidenden Antrags auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Mit Errichtung der Verzinkungsanlage sind die Diesel- und Propangastankstelle sowie die sonstigen Lagerstätten für gefährliche Stoffe im Sinne der Störfall-Verordnung Teil eines Betriebsbereiches. Werden immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die Teil eines Betriebsbereiches sind, störfallrelevant geändert oder störfallrelevant errichtet (z.B. Propangastankstelle), so sind diese Anlagen oder Anlagenänderungen nach § 23a BImSchG beim Landratsamt Günzburg anzuzeigen.

6. Katastrophenschutz

- 6.1 Die unter Punkt 4 des vorläufigen Sicherheitsberichts aufgeführten Maßnahmen gegen Störungen durch Eingriffe Unbefugter sind durch geeignete Vorkehrungen (z. B. Zaunanlage, Schrankensystem, Wachdienst, Videoüberwachung, etc.) sicherzustellen.

6.2 Hinweis:
Mindestens 1 Monat vor Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Günzburg, Fachbereich 30 (Brand- und Katastrophenschutz), der interne Alarm- und Gefahrenabwehrplan vorzulegen (vgl. § 10 Abs. 1 der 12. BImSchV). Dem Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist eine Ausfertigung des Gutachtens zur Bewertung der Gefahrenpotentiale der Müller-BBM, Bericht Nr. M134883/02 beizufügen.

6.3 Hinweis:
Die im Betriebsbereich künftig geplante Propangastankstelle, die bereits im vorläufigen Sicherheitsbericht und im Gutachten zur Bewertung der Gefahrenpotentiale der Müller-BBM, Bericht Nr. M134883/02 berücksichtigt wurde, ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Vorsorglich wird jedoch darauf hingewiesen, dass unter Zugrundelegung des Dennoch-Szenarios „Freisetzung von druckverflüssigtem Propan im Bereich der TKW-Entladung mit anschließender Bildung einer explosionsfähigen Gaswolke und Explosion“ mit einem Gefährdungsradius von 167 m zu rechnen ist, der sich teilweise auf Bereiche außerhalb des Betriebsbereiches erstreckt (z. T. auf die Straße „Kimmerle Ring“ und z. T. auf die nördlich angrenzende Firma, Kimmerle-Ring 16). Hierfür hat eine Information der Öffentlichkeit nach §§ 8a und 11 der 12. BImSchV zu erfolgen, insbesondere darüber, wie der betroffene Gewerbebetrieb gewarnt wird (vgl. Anhang V Teil 1 Nr. 5 der 12. BImSchV). Der Standort der Gastankstelle sollte so gewählt werden, dass eine Verschiebung des Gefährdungsradius auf die im Norden verlaufende Bundesautobahn BAB A 8 vermieden wird.

7. Nähe zur 380-kV-Höchstspannungsfreileitung

7.1 Die Oberkante der Betonbodenplatte des Zink-/Schwarzmateriallagerplatzes ist auf dem derzeit vorhandenen Geländeniveau oder tiefer anzulegen.

7.2 Die maximal zulässige Lagerhöhe auf dem Zink-/Schwarzmateriallagerplatz beträgt 6,0 m über Erdoberkante (EOK). Eine maximale Arbeits- und Gerätehöhe von 8,0 m über EOK darf nicht überschritten werden.

7.3 Im Bereich der bestehenden Fertigwarenlagerfläche ist eine Lagerhöhe von maximal 4,0 m über EOK einzuhalten. Eine maximale Arbeits- und Gerätehöhe von 6,0 m über EOK darf nicht überschritten werden.

7.4 Um elektrische Aufladungen zu vermeiden, sind alle außen am Verzinkereigebäude befindlichen metallenen Objekte (z. B. Trapezbleche, Dachrinnen inkl. Fallrohre, Fensterrahmen und -bänke usw.) in einen umfassenden Potentialausgleich entsprechend DIN VDE 0100 Teil 410/540 und DIN VDE 0185 (vgl. auch ENV 61024-1) einzubeziehen. Auch bei Dachausbauten mit Metallelementen sind alle metallenen Teile zu erden. Hinweis: Kosten für notwendig werdende Schutzmaßnahmen sind vom Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer zu tragen.

7.5 Im Schutzstreifen der Freileitung (36,50 m beiderseits der Leitungsmittelachse) dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 6 m erreichen. Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Freileitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Hinweis: Kommt der Grundstückseigentümer/Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so kann die Amprion GmbH den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Grundstückseigentümers/Bauherrn durchführen lassen. Für Betriebs- und Unterhaltungsmaßnahmen ist jederzeit die Zugänglichkeit zur Freileitung auf dem Grundstück zu gewährleisten. Alle die Freileitung gefährdenden Maßnahmen sind zu unterlassen.

7.6 Weitere Geländeänderungen und Einzelmaßnahmen (z. B. Zwischenlagerung bzw. Endlagerung von abgeschobenen Erdmassen) im Schutzstreifen der Freileitung dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Amprion GmbH erfolgen.

7.7 Der beabsichtigte Beginn der Bauarbeiten ist mindestens 14 Tage im Voraus der **Amprion GmbH, Betrieb Süd – Leitungen, Herrn Christian Kähny, Bahnhofstraße 66, 88518**

Herbertingen, Tel.: 02234/85-67412, anzuzeigen und ein Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren. Die Einweisung erfolgt insbesondere auf Grund des Merkheftes „Hinweis zum Schutz von versorgungsanlagen“, Herausgeber Amprion GmbH, dessen Regelungen streng einzuhalten sind. Ohne vorherige Einweisung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden (DIN VDE 0105-100 und DGUV-V3).

- 7.8 Der Einsatz von Geräten (z. B. das Aufstellen eines Baukranes) im Bereich der Freileitung ist nur eingeschränkt möglich. Ein eventuell in Leitungsnähe geplanter Kranstandort und die maximalen Geräterhöhen sind mit dem vorgenannten Leitungsbetrieb der Amprion GmbH abzustimmen.
- 7.9 Hinweise:
- 7.9.1 Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird. Der Grundstückseigentümer/Bauherr hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.
- 7.9.2 Der Grundstückseigentümer/Bauherr haftet gegenüber der Amprion GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Er haftet insbesondere für sämtliche Schäden und sonstigen Nachteile, die er, seine Mitarbeiter, von ihm beauftragte Personen oder Unternehmen und/oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen an der Höchstspannungsfreileitung, den Masten und/oder deren Zubehör verursachen, sei es durch die Errichtung oder durch den Betrieb der baulichen Anlage oder in sonstiger Weise.
- 7.9.3 Nicht alle elektrischen Geräte sind für den störungsfreien Betrieb in der Nähe einer Höchstspannungsfreileitung geeignet. Beeinflussungen können nicht ausgeschlossen werden. Es liegt im Verantwortungsbereich des Eigentümers oder Nutzers, beim Kauf von Geräten auf eine ausreichende Störfestigkeit zu achten. Eine Haftung des Leitungsbetreibers für Funktionsstörungen ist ausgeschlossen.

8. Hinweise der Schwabennetz GmbH

- 8.1 Im Planungsbereich werden Erdgasleitungen der Schwabennetz GmbH betrieben, deren Bestand und Betrieb zu sichern ist. Aktuelle Bestandspläne können auf der Homepage der Schwabennetz GmbH unter folgender Adresse angefordert werden: <http://planauskunft.schwaben-netz.de/>
- 8.2 Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist die Schwabennetz GmbH, Bayerstraße 45, 86199 Augsburg, Tel. 0821/455166-0 einzubinden.
- 8.3 Über den beabsichtigten Baubeginn (auch hinsichtlich der Erdarbeiten) ist die Schwabennetz GmbH rechtzeitig vorher zu informieren.

D) Kosten

Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf € festgesetzt.

Gründe:

I.

1. Verfahrensablauf

Zum Genehmigungsantrag vom 08.06.2017, eingegangen beim Landratsamt Günzburg am 25.08.2017, wurden folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

- die Große Kreisstadt Günzburg als örtliche Kommune sowie als untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde,
- die Regierung von Schwaben (Gewerbeaufsichtsamt),
- das Bayerische Landesamt für Umwelt, Augsburg,
- die Autobahndirektion Südbayern,
- das Staatliche Bauamt Krumbach,
- das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Abteilung Forsten),
- die untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Günzburg,
- die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Günzburg,
- die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Günzburg,
- die untere Katastrophenschutzbehörde am Landratsamt Günzburg,
- die Fachstelle für Staatliches Abfallrecht am Landratsamt Günzburg,
- der Technische Umweltschutz am Landratsamt Günzburg,
- die Fa. Amprion GmbH, Dortmund und
- die Firma Schwaben-Netz, Betriebsstelle Günzburg.

Den Antragsunterlagen lagen folgende mit dem Fachbereich Umweltschutz am Landratsamt Günzburg abgestimmte Sachverständigengutachten bei oder wurden nachgereicht:

- Gutachten zur Luftreinhaltung inklusive Schornsteinhöhenberechnung der Müller-BBM, Planegg, vom 23.08.2017, Bericht-Nr. M134716/01 samt ergänzender Stellungnahme (Auflagenvorschläge zum Betrieb des Abgaswäschers) vom 05.10.2017 Nr. M134716/03,
- Schalltechnisches Gutachten der Müller-BBM, Planegg, vom 06.10.2017, Bericht-Nr. M126045/11 samt ergänzende Stellungnahme (Auflagenvorschläge zum Lärmschutz) vom 09.10.2017 Nr. M126045/12,
- Gutachten zur Prüfung der Anwendbarkeit der 12. BImSchV (Störfallverordnung) der Müller-BBM, Gelsenkirchen, vom 02.05.2017, Bericht-Nr. M135378/01,
- Gutachten zur Bewertung der Gefahrenpotentiale und Ermittlung des angemessenen Abstandes/Prüfung Dominoeffekt i.S.d.§ 15 der 12. BImSchV der Müller-BBM, Karlsruhe, vom 21.08.2017, Bericht-Nr. M134883/02 samt ergänzende Stellungnahme vom 28.09.2017, Nr. M134883/05,
- Gutachten zur Prüfung des vorläufigen Sicherheitsberichts der Müller-BBM, Karlsruhe, vom 31.08.2017, Bericht-Nr. M134883/03,
- AwSV-Gutachten der Müller-BBM, Karlsruhe, vom 15.05.2017, Bericht-Nr. M134883/01.

Das Vorhaben wurde am 15.09.2017 im Amtsblatt des Landkreises Günzburg, in der Günzburger Zeitung sowie im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Günzburg bekanntgemacht. Darin wurde auch darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vorzunehmen ist. Entsprechend der Bekanntmachung lagen Antrag und die dazugehörigen Unterlagen in der Zeit vom 25.09.2017 bis einschließlich 24.10.2017 im Landratsamt Günzburg sowie im Rathaus der Großen Kreisstadt Günzburg zur Einsicht aus.

Einwendungen gingen bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 24.11.2017 weder beim Landratsamt Günzburg noch bei der Großen Kreisstadt Günzburg ein. Damit konnte der für den 18.12.2017 vorsorglich anberaumte Erörterungstermin entfallen.

Die Stadt Günzburg hat mit Beschluss vom 24.10.2017 das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für das Vorhaben erteilt und bestätigt, dass die Erschließung in bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Hinsicht gesichert ist.

Die beteiligten Fachstellen sowie die Sachverständigen stimmten unter Forderung der unter Buchst. C genannten Nebenbestimmungen dem Vorhaben zu.

Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 3.8.2 Spalte 2 bzw. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG war durch eine allgemeine (bzw. nach § 7

Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen) Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht durchzuführen.

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde am 16.10.2017 im Internet auf der Homepage des Landkreises Günzburg und in der Ausgabe Nr. 42 des Amtsblattes des Landkreises Günzburg vom 20.10.2017 veröffentlicht.

2. Bei der fachtechnischen Beurteilung war nach dem Inhalt der Antragsunterlagen von folgendem Sachverhalt auszugehen:

2.1 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung

Die Fa. PERI Werk Günzburg beabsichtigt die Errichtung eines Verzinkereigebäudes mit einer Länge von ca. 113,8 m, einer Breite von ca. 74,5 m und einer Höhe von 15 m. Dieses soll an der östlichen Seite an ein neu geplantes Gebäude für eine Metallverarbeitung angebaut werden, für das bei der Stadt Günzburg ein Baugenehmigungsverfahren beantragt wurde. Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens bei der Stadt Günzburg ist insbesondere auch ein Pfortnergebäude, die komplette Freiflächengestaltung sowie Parkplätze für LKW und Mitarbeiter. Nördlich der Verzinkereihalle ist eine Freilagerfläche als Betonplatte mit Ausmaßen von ca. 20 m x 30 m für Rohstahlteile, Zink und Hartzink geplant. Im westlichen Teil des Betriebsgeländes wird der dort bereits bestehende Lagerplatz zur Lagerung von Fertigprodukten aus der Verzinkerei genutzt. Anlagendetails ergeben sich aus den Anlagenkenndaten unter der Inhaltsbestimmung Nr. 1.1.1 dieses Bescheides.

Die zu verzinkenden Stahlteile sowie die zur Verzinkung benötigten Betriebsstoffe werden im Wareneingang angenommen und den jeweiligen Lagerbereichen zugeführt (Rohmaterial und Zink im Freilager (0210), Zink auch in der Halle beim Zinkofen, chemische Betriebsstoffe im Chemikalienlagerraum (0230) und Säuren im Tanklager (0220)). Das Entladen der Frischsäure von Tankwagen erfolgt im dafür vorgesehenen LKW-Abtankbereich (0220) im Halleninneren über feste Verrohrung. Entweichende Luft aus dem Frischsäurelagertank wird mittels Gaspendelleitung dem Abluftwäscher (0450) der Vorbehandlung (0400) zugeführt. Das Verladen von Altsäure in Tankwagen erfolgt ebenfalls im dafür vorgesehenen LKW-Abtankbereich im Halleninneren über feste Verrohrung. Auch die verdrängte Luft aus dem Tankwagen wird über eine Gaspendelung dem Abluftwäscher der Vorbehandlungsanlage zugeführt.

Das zu verzinkende Gut (Rohstahl) kommt entweder aus der östlich geplanten Metallverarbeitungshalle, an welche die Feuerverzinkungshalle mit Verbindungsbauten angebaut werden soll, oder mittels Stapler vom Rohmateriallagerplatz (0210) im Freien in den Bereitstellungsbereich in der Verzinkereihalle und wird im Aufrüstungsbereich (0300) an Aufhängungen für die Kranbahn befestigt, um daran die verschiedenen Stationen des Verzinkungsprozesses zu durchlaufen.

Nach der Aufrüstung gelangen die Rohstahlteile in die Vorbehandlungseinrichtung (0400), welche die Verfahrensschritte des Zinkbeizens mit Hilfe von Salzsäure (0410), der Entfettung mit Hilfe von alkalischen Reinigern und Verstärkern (0420), des Eisenbeizens mit Hilfe von Salzsäure (0430) und des Fluxens mit Hilfe eines Flussmittels aus in Wasser gelöstem Zink- und Ammoniumchlorid (0440) zusammengefasst.

Die für die Vorbehandlung benötigten Becken befinden sich zusammen mit den übrigen Bestandteilen der Vorbehandlung in einer geschlossenen Einhausung mit Schiebetoren innerhalb der Verzinkereihalle. Durch diese Schiebetore lassen sich die zu verzinkenden Teile der Vorbehandlung zu- und abführen. Durch einen permanenten Unterdruck innerhalb der Einhausung wird ein Austritt von Emissionen beim kurzzeitigen Öffnen der Schiebetore verhindert. In der Decke der Einhausung befinden sich Kranfahrerschlitze, um die Tragketten der oberhalb der Einhausung

arbeitenden Fahreinheit (Kranbahn) bis zur Traverse durchzuführen. Diese Kranfahrerschlitze sind mit Dichtlippen abgedichtet. Es wird nur der Bereich der Kranfahrerschlitze mit einem Verdrängungskörper geöffnet, der notwendig ist, um die Durchfahrt zu gewährleisten. Durch den permanenten Unterdruck ist sichergestellt, dass keine Emissionen durch den Kranfahrerschlitze austreten.

Die beispielsweise durch Verdunstung aus den beheizten Beizbecken mit Salzsäuredämpfen belastete Luft innerhalb der Einhausung der Vorbehandlung wird mittels Ventilator abgesaugt und einem Abluftwäscher (0450) zur Reinigung zugeführt. Die gewaschene Abluft wird über einen Stahlkamin (0451) über Dach der Halle in einer Höhe von 20 m über Erdgleiche abgeleitet.

Der Energiebedarf für die Beheizung der Wirkbäder im Vorbehandlungsbereich wird zum Teil aus der Abwärmenutzung des Zinkofens (0610) mittels Wärmerückgewinnung (Wärmetauscher 0640) und im Übrigen durch einen erdgasbefeuerten Warmwasserkessel (0460) mit einer Feuerungswärmeleistung von 609 kW gedeckt. Dessen Verbrennungsabgase werden über einen gesonderten Abgaskamin (0641) in 30 m über Erdgleiche in die Atmosphäre abgeleitet.

Im Chemie- und Anlagenraum (0470), der sich außerhalb der Einhausung der Vorbehandlung befindet, sind die für die Anlagentechnik und Versorgung der Vorbehandlung notwendigen chemischen Mittel untergebracht. Unter anderem wird hier gebrauchte Entfettungslösung der Entfettungsbäder mit Hilfe von Ölabscheidern wiederaufbereitet. Bei Wartungsarbeiten müssen die Deckel der Ölabscheider kurzzeitig geöffnet werden. Um ein Austreten von Emissionen zu verhindern, sind die Ölabscheider mit einer Gaspendelleitung mit dem Abluftwäscher (0450) verbunden.

Nach dem Fluxbad (0440) werden die zu verzinkenden Teile der Trocknung (0500) zugeführt. Die Trocknung erfolgt durch Umluft mittels Umluftventilatoren. Zur Unterstützung des Trocknungsprozesses wird die Umluft aufgeheizt. Die hierfür benötigte Wärme wird durch Erdgasbrenner mit einer Gesamtfeuerungsleistung von 600 kW erzeugt (0510). Die entstehenden Emissionen der Gasfeuerung werden direkt der Trocknerumluft zugeführt und aufgrund der Unterdruckhaltung über die Einhausung der Vorbehandlung und den Abluftwäscher (0450) über einen Kamin (0451) in 20 m über Erdgleiche in die Atmosphäre abgeleitet. Die Strömung der Gebläse richtet die Luft innerhalb der Vorbehandlungseinhausung in Richtung Trockneröffnung. Aus der Einhausung wird der Trockenofen durch die Eingangsöffnung beschickt. Während der Öffnung des Eingangsdeckels sind die Brenner des Trockners außer Betrieb und die Abluft aus dem Trockner entweicht in die Vorbehandlung. Die Eingangsöffnung wird nach der Beschickung mit einem Schiebedeckel verschlossen. Es erfolgt die Ablage der Traverse auf einen Kettenförderer, der die Traverse durch den Trockenofen bis zur Entnahmeposition taktet. Bevor der Schiebedeckel ausgangsseitig öffnet, werden Gebläse und Brenner heruntergefahren, um die Entstehung von Emissionen aus der Erdgasverbrennung zu stoppen. Gleichzeitig wird die sich innerhalb des Trockenofens befindliche Umluft über einen Abgaskamin (0641) in 30 m über Erdgleiche abgeleitet. Danach öffnet der Schiebedeckel und die getrocknete Traverse kann zur Verzinkung entnommen werden.

Nun schließt die Verzinkung im Zinkkessel (0620) an. Dieser ist gesondert eingehaust, um die beim Eintauchen des Verzinkungsgutes entstehenden Stäube und Rauche zu fassen und einer Filteranlage (0630) zur Reinigung zuzuführen. Über einen gesonderten Abluftkamin (0631) wird die Abluft der Filteranlage in 20 m über Erdgleiche die Atmosphäre abgeleitet. Die maximal abgesaugte Luftmenge beträgt 60.000 m³ pro Stunde. Unterdruck in der Einhausung verhindert auch hier ein Ausströmen von Emissionen in die Umgebung.

Der Zinkschmelze werden etwa [REDACTED] Blei beigegeben. Dies dient unter anderem dem Schutz des Kesselbodens.

Bei Bedarf wird auf Stellen, die nicht optimal verzinkt sind, in geringen Mengen Salmiak zur unterstützenden Wirkung des Verzinkungsvorgangs eingesetzt. [REDACTED]

[REDACTED] Ein dauerhafter Einsatz von Salmiak findet nicht statt. [REDACTED]

Der Zinkkessel wird über einen Zinkofen (0610) beheizt, welcher mit Erdgas-Flächenbrennern betrieben wird, die in Summe eine maximale Feuerungswärmeleistung von 1,61 MW aufweisen. Ein Teil der Wärmeenergie der Abgase aus dem Verbrennungsprozess des Zinkofens kann für die Beheizung der Vorbehandlungsbäder verwendet werden. Hierzu wird die Wärme in einem Rohrbündelwärmetauscher auf Heizwasser übertragen. Über den Abgaskamin (0641) werden die Verbrennungsabgase der Erdgasbrenner des Zinkofens in 30 m über Erdgleiche in die Atmosphäre abgeleitet. Dieser Abgaskamin umfasst somit die Verbrennungsabgase des Zinkofens, zeitweise die Abluft aus dem Trockenofen bei bestimmten Betriebszuständen (im Normalbetrieb geht die Abluft über die Vorbehandlung und den Wäscher) sowie Verbrennungsabgase des Heizkessels für die Beckenheizung der Vorbehandlung.

Nach dem Verzinken gelangen die Teile letztlich in die Abrüstung (0800). Dort werden sie von den Traversen abgenommen. Die leeren Traversen werden wieder der Aufrüstung zugeführt. Die Fertigprodukte werden auf der Bereitstellungsfläche (1000) innerhalb der Verzinkereihalle zwischengelagert und dann in das Außenlager (1100) im westlichen Bereich des Betriebsgeländes verbracht. Dort werden sie bis zur Auslieferung gelagert und zur Auslieferung auf LKW verladen.

Fehlverzinkungen oder sonstige zu entzinkende Teile gehen zur Entzinkung in die Zinkbeize zurück zur Vorbehandlungsanlage. Anschließend durchlaufen die Teile die weitere Vorbehandlung, Trocknung und Verzinkung wie üblich.

Daneben beinhaltet das Vorhaben eine nicht direkt am Produktionsprozess beteiligte Gebäudebeheizungsanlage („TGA“), die aus 3 Blockheizkraftwerken (BHKW) mit Lambda-1-Gasmotoren und 2 Heizkesseln besteht, die jeweils erdgasbefeuert sind und insgesamt eine Feuerungswärmeleistung von 3,847 MW aufweist. Die hierbei entstehenden Verbrennungsabgase werden einzügig über einen gemeinsamen Kamin (0651) in 30 m über Erdgleiche in die Atmosphäre abgeleitet.

Die Verarbeitungskapazität der Feuerverzinkungsanlage beträgt maximal 14 Tonnen Rohstahl je Stunde und maximal 99.000 Tonnen Rohstahl je Jahr.

Die Anlage wird im Maximalbetrieb täglich durchgehend im Dreischichtbetrieb betrieben.

2.2 Standort

Das gesamte Betriebsareal der Fa. PERI Werk Günzburg GmbH umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 645, 645/1, 646, 646/1, 647/1, 656/8, 703/5, 702/3, 701/1, 700/1, 638, 638/1, 638/2, 633/3, 643/1, 637/3, 637/2, 628/4, 627, 627/1, 626/3, 644, 637/1, 628, 628/1 und 629/1 Gemarkung Deffingen. Der Standort der Feuerverzinkungsanlage befindet sich rund 2,5 km südlich des Stadtkerns von Günzburg. Das Betriebsgelände befindet sich in einem durch den Bebauungsplan der Großen Kreisstadt Günzburg Nr. 80 „Deffingen Süd“ festgesetzten Industriegebiet. Dieses wird im Norden durch die in Ost-West-Richtung verlaufende Bundesautobahn BAB A8, im Westen durch die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Bundesstraße B 16 und im Süden bzw. Osten durch bewaldete Flächen eingegrenzt. Unmittelbar südlich im Plangebiet angrenzend befinden sich ein Baumarkt und eine weitere Feuerverzinkungsanlage. Letztere stellt einen Betriebsbereich der unteren Klasse dar. Nördlich des Betriebsgeländes befindet sich in etwa 100 m Abstand zur geplanten Verzinkereihalle ein weiterer Gewerbebetrieb (Fa. Chapel Hydraulique GmbH).

Im Westen, in rund 850 m Entfernung, liegen ein Gewerbegebiet und der Autohof Günzburg. Südlich davon, in einem Abstand von rund 800 m bzw. 600 m zur geplanten Anlage, befindet sich das Gelände einer Abfallbehandlungsanlage und einer Asphaltmischanlage.

Südlich des Standorts, etwa 500 m entfernt, beginnt das rund 0,5 km² große Areal eines Freizeitparks (Legoland) mit angeschlossener Hotelanlage.

Die nächstgelegene geschlossene Wohnbebauung bildet der Ortsteil Deffingen der Großen Kreisstadt Günzburg, der sich in nördlicher Richtung jenseits der BAB A8 in etwa 250 m Abstand zur geplanten Anlage befindet.

Ansonsten ist das weitere Umfeld des Standorts von kleineren Fließgewässern und Flächen landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Als größerer Fluss ist in diesem Gebiet die von Süden nach Norden fließende Günz zu nennen, die in westlicher Richtung in etwa 1,3 km Entfernung zum Betriebsgelände verläuft.

Das Betriebsgelände der Feuerverzinkerei liegt auf einer geodätischen Höhe von ca. 477 m ü. NN. Das Gelände im Umfeld steigt von Westen nach Osten an. Die Höhen betragen etwa 455 m Ü. NN im Bereich der Günz im Westen, etwa 500 m ü. NN in rund 350 m Entfernung östlich des Standorts und im weiteren Verlauf Richtung Osten bis etwa 510 m ü. NN.

2.3 Emissionen

2.3.1 Luft

Potentielle Umweltwirkungen in Bezug auf die Luftreinhaltung beim Betrieb der geplanten Anlage sind durch die Emission von luftgetragenen Stoffen zum einen aus den Verbrennungsvorgängen der Gebäudeheizungsanlage (TGA), des Trocken- und des Zinkofens und des Heizkessels der Vorbehandlung und zum anderen aus der Abluft aus dem Zinkkessel und der Abluft aus den Vorbehandlungsprozessen zu erwarten.

Die Gebäudebeheizung, bestehend aus 3 BHKW (Lambda-1-Motoren mit 3-Wege-Katalysatoren) und zwei Heizkesseln, wird erdgasbetrieben. Auch die Feuerungen des Heizkessels für die Vorbehandlung sowie des Trocken- und des Zinkofens arbeiten mit Erdgas. Staubemissionen sind bei Erdgasfeuerungen vernachlässigbar. Relevante Emissionen treten in Form von Kohlenmonoxid, Stickstoffoxiden (als NO_2), Schwefeloxiden (als SO_2), bei den BHKW zusätzlich auch in Form von Formaldehyd auf.

In der Abluft der Vorbehandlung, die über einen angeschlossenen Wäscher gereinigt wird, befinden sich relevante Emissionen an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen (als HCl), in der Abluft des Zinkkessels, die mit einem Gewebefilter gereinigt wird, auch in Form von Staub und ggf. von Chlorverbindungen, die über Einträge aus dem Flussmittel und gelegentliche Salmiakzugaben nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Ammoniak (NH_3) bildet sich bei dem von Zeit zu Zeit eingesetzten Salmiak zwar auch, kann aufgrund der sich errechnenden Konzentrationen jedoch vernachlässigt werden. Das gleiche gilt auch für eventuelle Bleiemissionen aufgrund der verschwindend geringen Bleizugabe.

Beim Betrieb der Anlage können Luftschadstoffe potentiell auch diffus emittiert werden. Dies gilt insbesondere für die Vorbehandlung (HCl -haltige Luft) und den Verzinkungsprozess (Stäube, Rauche). Durch die vorgesehenen Vorkehrungen (v. a. Einhausungen mit Schleusen und Unterdruck, Absaugungen mit Wäscher/Filter und gefasster Ableitung) sind diffuse Emissionen in die Verzinkereihalle jedoch vernachlässigbar. Diffuse Emissionen an Luftschadstoffen (Motorabgase) können jedoch unvermeidbar auch durch den Werksverkehr im Freien entstehen. Da nicht mit staubemittierenden Gütern umgegangen wird und die Betriebsflächen alle planbefestigt sind, ist nur im geringen Umfang mit diffusen Staubemissionen zu rechnen.

2.3.2 Lärm

Beim Betrieb der Feuerverzinkungsanlage treten Schallemissionen auf. Diese rühren in erster Linie aus der Schallabstrahlung der Gebäudehülle (über die Fassaden, das Dach, Fenster, Türen und Tore sowie RWA-Anlagen), der 4 Abluft-/Abgaskamine und den Zuluftöffnungen in der Verzinkereihalle (v. a. für die Be- und Entlüftungsanlage, die Gebäudebeheizung und die Kompressorstation), sowie den betrieblichen Werks- und Fahrverkehr (im Wesentlichen LKW-An- und Ablieferungen, Staplerverkehr, Be- und Entladetätigkeiten, Mitarbeiterverkehr).

II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchst. c Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

1. Allgemeines

Nach § 4 BImSchG bedürfen Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, der Genehmigung. Welche Anlagen unter die Genehmigungspflicht fallen, wird von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Hierzu ist die 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) ergangen.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 3.9.1.1 Spalte c „G“, Spalte d „E“ des Anhangs 1 zur 4. BImSchV bedürfen Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Tonnen oder mehr Rohstahl je Stunde der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, die im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu erteilen ist (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a i.V.m. § 10 BImSchG).

Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich auf alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind, sowie auf alle Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen von Bedeutung sein können (§ 1 Abs. 2 der 4. BImSchV). Gehören zu einer Anlage Teile oder Nebeneinrichtungen, die je gesondert genehmigungsbedürftig wären, so bedarf es lediglich einer Genehmigung (§ 1 Abs. 4 der 4. BImSchV). Dies trifft für die Nebeneinrichtung „Vorbehandlung“ (Nr. 3.10.1 Spalte c „G“, Spalte d „E“ des Anhangs 1 zur 4. BImSchV: Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmetern oder mehr bei der Behandlung von Metalloberflächen durch ein chemisches Verfahren) zu.

Daneben bilden die 3 BHKW und die beiden Heizkessel zur Gebäudebeheizung eine gemeinsame Anlage i.S.v. § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV, die zusammen den Schwellenwert für die Genehmigungspflicht nach Nr. 1.2.3.2 Spalte c „V“ des Anhangs 1 zur 4. BImSchV („Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Warmwasser in einer Verbrennungseinrichtung –wie Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage– durch den Einsatz von naturbelassenem Erdgas/Gasen der öffentlichen Gasversorgung mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 20 MW bei Verbrennungsmotoranlagen“) erreichen bzw. überschreiten.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die beantragte Genehmigung war zu erteilen, weil bei Beachtung der unter Buchst. C festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen

- sichergestellt ist, dass die Pflichten erfüllt werden, die sich aus § 5 BImSchG oder aus einer Rechtsverordnung zu § 7 BImSchG ergeben, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 BImSchG).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt auch die erforderliche Baugenehmigung, die Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes „2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 - Deffingen Süd“ hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze im südwestlichen Bereich der Verzinkereihalle nach § 31 Abs. 2 BauGB sowie die Ausnahme von der festgesetzten Gebäudehöhe im Hinblick auf die Kaminhöhen nach § 31 Abs. 1 BauGB mit ein (vgl. § 13 BImSchG). Auch dafür liegen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen vor (s.u.).

Die im Bescheid aufgenommenen Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG. Die unter Buchst. C aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen waren bei Ausübung pflichtgemäßen Ermessens geeignet den angestrebten Zweck zu erreichen und stellten zugleich das mildeste Mittel dar.

2. Immissionsschutz

2.1 Luftreinhaltung

Zur Erfassung und Beurteilung von Luftverunreinigungen im Hinblick auf den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) maßgebend. Die TA Luft ist auf die antragsgegenständliche Anlage und die von ihr ausgehenden Luftschadstoffemissionen anwendbar.

Ein für das Vorhaben einschlägiges BVT-Merkblatt mit Stand nach dem 24.11.2010 existiert derzeit nicht. Ein BVT-Merkblatt „Stahlverarbeitung“ mit möglichen Anforderungen u.a. für das Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 2 t Rohstahl pro Stunde ist derzeit in Vorbereitung. Nach aktueller Kenntnis ist mit einer Veröffentlichung vor 2019 wohl nicht zu rechnen.

Für die lufthygienische Beurteilung des Vorhabens wurde von der Antragstellerin in Abstimmung mit dem Landratsamt Günzburg bei der Müller-BBM GmbH, Planegg bei München, ein Sachverständigengutachten zur Luftreinhaltung in Auftrag gegeben. Dieses liegt der Genehmigung in seiner Fassung vom 23.08.2017 (Bericht-Nr. M134716/01) zugrunde. Das Luftgutachten ist gemäß der Beurteilung durch das umwelttechnische Personal am Landratsamt Günzburg plausibel.

Der Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, dass unter Zugrundelegung des ungünstigsten Betriebszustandes die Bagatellmassenströme nach Ziffer 4.6.1.1 der TA Luft sowohl für die gefassten und für die diffusen Emissionen unterschritten werden. Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 der TA Luft seien nicht erkennbar. Es war somit keine Ermittlung der Immissionskenngrößen „Zusatzbelastung durch den Betrieb der Feuerverzinkungsanlage“ mittels Ausbreitungsrechnung erforderlich.

Ausreichende Vorsorge nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ist dann getroffen, wenn die Emissionen nach Ziffer 5 TA Luft begrenzt und nach Ziffer 5.5 TA Luft abgeleitet werden.

Für die drei BHKW-Module (je 667 kW Feuerungswärmeleistung, in Summe als gemeinsame Anlage 2,001 MW) der Gebäudeheizung sind die besonderen Vorsorgeanforderungen der Nr. 5.4.1.4 der TA Luft in Verbindung mit den Vollzugsempfehlungen Formaldehyd (Stand 09.12.2015) des LAI heranzuziehen. Für die beiden selbst nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Gasheizkessel der Gebäudeheizung (je 923 kW, der Schwellenwert der Genehmigungsbedürftigkeit

liegt bei 20 MW), die als gemeinsame Anlage mit den drei BHKW deren immissionsschutzrechtliches Genehmigungsschicksal teilen, können die emissionsseitigen Anforderungen der 1. BImSchV zugrunde gelegt werden. Dies gilt auch für den Heizkessel (609 kW) zur Erwärmung der Bäder der Vorbehandlung.

Die Emissionsgrenzwerte für den Trockenofen ergeben sich aus den besonderen Vorsorgeanforderungen der Nr. 5.4.1.2.5 der TA Luft. Für den Zinkofen ergeben sich die Emissionsgrenzwerte aus den besonderen Vorsorgeanforderungen der Nr. 5.4.1.2.3 der TA Luft.

Die emissionsseitigen Anforderungen an die Abluft aus der Vorbehandlung und des Zinkkessels ergeben sich aus den besonderen Vorsorgeanforderungen der Nr. 5.4.3.9.1 der TA Luft.

Der Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, dass die maßgeblichen Grenzwerte der TA Luft eingehalten werden. Die beantragten 4 Kamine mit 30 m und 20 m Höhe über Erdgleiche erfüllen die Vorgaben der TA Luft sowie des „Merkblattes Schornsteinhöhenberechnung“.

Die nach dem Stand der Technik möglichen Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen werden, soweit sie nicht bereits beantragt sind, durch die getroffenen Auflagen festgelegt.

2.2 Lärmschutz

Zur Erfassung und Beurteilung von Geräuschimmissionen aus Gewerbe und Industrie ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) maßgebend. Die TA Lärm ist auf die antragsgegenständliche Anlage anwendbar.

Gemäß schalltechnischer Festsetzungen des Bebauungsplanes 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Deffingen Süd mit integriertem Grünordnungsplan“ wurden bezüglich der Teilflächen GI 01 bis GI 04 für Immissionsorte außerhalb des Plangebiets Emissionskontingente nach DIN 45691:2006-12 „Geräuschkontingentierung“ festgelegt. Das Vorhaben ist u.a. zulässig, wenn die Beurteilungspegel die aus den Emissionskontingenten errechneten zulässigen Immissionskontingente (Immissionsrichtwertanteile – IRWA) an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschreiten. Bei der Festlegung der Emissionskontingente sind die gewerblichen Vorbelastungen bereits berücksichtigt worden, so dass nur noch an den Immissionsorten innerhalb des Bebauungsplanes die Fragen zur Vorbelastung zu klären waren.

Für die schalltechnische Beurteilung des Vorhabens wurde von der Antragstellerin in Abstimmung mit dem Landratsamt Günzburg bei der Müller-BBM GmbH, Planegg bei München, ein Sachverständigengutachten zum Lärmschutz in Auftrag gegeben. Dieses liegt der Genehmigung in seiner Fassung vom 06.10.2017 (Bericht-Nr. M126045/11) zugrunde.

Für die nachfolgend aufgelisteten Immissionsorte ergibt sich folgende Prognose:

Hinweis:

Für die Immissionsorte innerhalb des Plangebiets (IO 61, IO 64, IO Neu, IO Wiegel) sind für die Tag- und Nachtzeit die Immissionsrichtwerte (IRW) gemäß TA Lärm maßgebend, für die Immissionsorte außerhalb des Plangebiets (IO 1 bis IO 51) zur Tag- und Nachtzeit die aus den gemäß Bebauungsplanfestsetzung festgesetzten Emissionskontingenten errechneten Immissionsrichtwertanteile (IRW-Anteile).

Immissionsorte			berechneter IRW-Anteil gemäß Emissionskontingentierung des Bebauungsplanes in dB(A)		IRW gemäß TA Lärm in dB(A)		berechnete Beurteilungspegel in dB(A)		
Nr.	Bezeichnung	Gebiets-einstufung	tags	nachts	tags	nachts	tags, mit Sonn- und Feiertagszuschlägen	tags (werk-tags)	nachts
IO 1	Wohnhaus, St.-Ulrich-Str. 16	WA	46,4	31,4	---	---	40,8	42,0	29,9
IO2	Wohnhaus, Südstr. 8	WA	47,6	32,6	---	---	40,0	41,2	29,3
IO 3	Wohnhaus, Südstr. 4	WA	48,8	33,8	---	---	41,7	41,9	30,5
IO 4	Wohnhaus, Schulstr. 8	WA	49,0	34,0	---	---	35,7	36,1	24,5
IO 11	Wohnhaus, Spielplatzstr. 10a	MI	47,5	32,5	---	---	36,3	40,6	29,0
IO 12	Wohnhaus, Spielplatzstr. 4	MI	46,2	31,2	---	---	33,4	37,0	26,8
IO 21	Legoland, Feriendorf	WA	47,1	32,1	---	---	35,3	35,1	25,9
IO 22a	Legoland, Freizeitpark	MI	52,3	37,2	---	---	37,6	39,0	31,3
IO 31	Bebauungsplan Nr. 54	GE	56,2	41,2	---	---	34,7	36,0	27,3
IO 41	Bebauungsplan Nr. 80	GE	58,7	43,7	---	---	45,9	46,9	39,7
IO 42	Bebauungsplan Nr. 80	GE	57,3	42,3	---	---	41,3	48,2	38,9
IO 43	Bebauungsplan Nr. 80	GE	55,6	45,3	---	---	40,1	41,9	37,6
IO 51	Hotel (Bestand)	GE	55,0	40,0	---	---	38,4	43,3	30,3
IO 61	Baumarkt	SO	---	---	65	50 ^{*)}	55,0	56,5	45,8
IO 64	Unbebautes Grundstück	SO	---	---	65	50 ^{*)}	57,9	59,2	47,1
IO neu	Legoland, Mitarbeiterwohnheim		---	---	60	45	23,9	25,1	20,2
IO Wie-gel	Fa. Wiegel	GE	---	---	65	50 ^{*)}	49,0	51,6	49,9

^{*)} nachdem Betriebsleiterwohnungen und Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal im Plangebiet nicht allgemein zulässig sind und an diesen Immissionsorten bislang auch nicht im Wege einer Ausnahme zugelassen wurden, ist hier auch während der Nachtzeit der IRW von 65 dB(A) heranzuziehen (Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 24.08.2016, Az. 72a-U8718.5-2016/1-1)

Der Sachverständige der Müller-BBM kommt in seinem Schallgutachten zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwertanteile, basierend auf den Emissionskontingenten des Bebauungsplanes an allen betrachteten Immissionsorten eingehalten werden.

Der Immissionsort IO neu entstand nach Rechtskraft des Bebauungsplanes. Deshalb wurde die Beurteilung nach TA Lärm vorgenommen. Am Immissionsort IO neu wird der Immissionsrichtwert durch die Zusatzbelastung (Beurteilungspegel) des Vorhabens um erheblich mehr als 10 dB(A) unterschritten. Dieser Immissionsort liegt somit außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage (vgl. Nr. 2.2 der TA Lärm).

Am Immissionsort IO 64 wird zur Tagzeit (werktags) der IRW um weniger als 6 dB(A) unterschritten. Die mögliche Vorbelastung ist insofern nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm zu berücksichtigen. Durch Schallpegelmessungen wurde vor Ort die auf diesen Immissionsort relevant (d. h. nicht durch den Verkehrslärm der BAB A 8 überlagert) einwirkende Vorbelastung durch den Betrieb eines Trocknungsgebläses der Waschküche des Baumarktes für die Dauer des Trocknungsvorgangs mit einem Schalldruckpegel von 54 dB(A) ermittelt. Geräusche vom Betrieb des Baumarktes oder sonstiger Betriebe waren am IO 64 nicht wahrnehmbar. Im Rahmen der Bauleitplanung Nr. 80 „Deffingen Süd“ 2. Änderung wurde die Vorbelastung ebenfalls untersucht. Für den IO 64 lässt sich aus der Untersuchung (BEKON LA11-132-G01 vom September 2011) eine Vorbelastung durch die umliegenden Gewerbebetriebe sowie des Freizeitparks Legoland von weniger als 55 dB(A) ableiten.

Unter Berücksichtigung der ermittelten Vorbelastung kann der Immissionsrichtwert von 65 dB(A) eingehalten werden.

Am Immissionsort IO 61 wird der Immissionsrichtwert zur Tag- und Nachtzeit um mindestens 6 dB(A) unterschritten. Gemäß Nr. 3.2.1 der TA Lärm ist der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag somit nicht relevant. Wird der vom Gutachter gewählte Punkt des IO 61 allerdings etwas weiter nach Westen verlegt, könnte das sog. 6 dB(A) Kriterium eventuell nicht eingehalten werden. Allerdings sind die möglichen Vorbelastungen, die am IO 64 ermittelten wurden, auch an diesem Immissionsort vergleichbar, so dass bei einer Zusatzbelastung bis 61 dB(A), wie am IO 64, ebenfalls von einer gesicherten Einhaltung des Immissionsrichtwertes von 65 dB(A) ausgegangen werden kann.

Am Immissionsort IO Wiegel wird der Immissionsrichtwert zur Tag- und Nachtzeit um mindestens 6 dB(A) unterschritten. Gemäß Nr. 3.2.1 der TA Lärm ist der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag somit nicht relevant. Eine Vorbelastung muss hier nicht näher untersucht werden.

Für Gewerbe- und Industriegebiete ist eine Beurteilung von Geräuschen des An- und Abfahrtsverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht erforderlich. Für die Immissionsorte IO 1 bis IO 4, IO 11, IO 12, IO 21 und IO 22a ist davon auszugehen, dass die Kriterien der Nr. 7.4 der TA Lärm nicht erfüllt werden und somit nichts veranlasst ist.

Im Schallgutachten wurden die möglichen tieffrequenten Geräusche, die durch die Anlage innerhalb des am stärksten belasteten Nachbargebäudes auftreten können, bewertet. Als Grundlage wurde die DIN 45680 „Messung und Bewertung von tieffrequenten Geräuschimmissionen“ herangezogen. Aufgrund der Berechnungsergebnisse ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht mit einer Überschreitung der Anhaltswerte der DIN 45680 durch tieffrequente Geräusche innerhalb des Hauses zu rechnen.

Das Schallgutachten ist nach Beurteilung des umwelttechnischen Personals des Landratsamtes Günzburg plausibel. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen zum Lärmschutz wurden in diesem Bescheid berücksichtigt und zum Teil ergänzt. Allerdings wurden hierbei nur Immissionsorte berücksichtigt, die aus immissionsschutzfachlicher Sicht maßgeblich sind. Dies trägt den Vorgaben der TA Lärm Ziffer 2.3 „Maßgeblicher Immissionsort“ Rechnung. Eine Abnahmemessung ist dringend geboten, da Anlagendetailplanungen noch nicht vorliegen und der Gutachter in seiner Prognose nur typische Werte zu Grunde legen konnte.

2.3 Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung

Zur Beurteilung der Frage der Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) wurde von Müller-BBM, Gelsenkirchen, ein Gutachten in seiner Fassung vom 02.05.2017 (Bericht-Nr. M135378/01) vorgelegt.

Der Sachverständige der Müller-BBM kommt in seinem Gutachten zu dem Ergebnis, dass das gesamte unter Aufsicht der Fa. PERI Werk Günzburg GmbH stehende Betriebsareal, bestehend aus den Grundstücken Fl.-Nrn. 645, 645/1, 646, 646/1, 647/1, 656/8, 703/5, 702/3, 701/1, 700/1, 638, 638/1, 638/2, 633/3, 643/1, 637/3, 637/2, 628/4, 627, 627/1, 626/3, 644, 637/1, 628, 628/1 und 629/1 Gemarkung Deffingen, einen Betriebsbereich der oberen Klasse darstellt (§ 3 Abs. 5a BImSchG, § 2 Nr. 2 i. V. m. Anhang I der 12. BImSchV). Allein die umweltgefährdenden Stoffe der Gefahrenkategorie Nr. 1.3.1 „E1 Gewässergefährdend, Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1“ überschreiten die Mengenschwelle der Spalte 5 und folglich auch den Faktor 1 nach der sogenannten Quotientenregel für das addieren von Stoffen der Gefahrenkategorien der Nr. 1.3 E1 und E2 „Gewässergefährdend, Kategorie Chronisch 2“.

Bei der Begutachtung wurden nicht nur die gefährlichen Stoffe in der antragsgegenständlichen Feuerverzinkungsanlage berücksichtigt, sondern auch solche, die in den übrigen Teilen des gesamten Betriebsbereiches vorhanden oder geplant (z.B. Propangastankstelle) sind.

Die Beurteilung durch das umwelttechnische Personal am Landratsamt Günzburg ergab, dass das Gutachten der Müller-BBM nachvollziehbar und fachlich nicht zu beanstanden ist.

2.4 Angemessene Sicherheitsabstände i.S.v. § 3 Abs. 5c BImSchG und Dominoeffekt i.S.v. § 15 der 12. BImSchV

Zur Ermittlung der angemessenen Sicherheitsabstände und zur Beurteilung, ob ggf. ein Dominoeffekt zwischen dem neu entstehenden Betriebsbereich der oberen Klasse und dem unmittelbar südlich angrenzenden Betriebsbereich der unteren Klasse besteht, legte die Fa. PERI Werk Günzburg GmbH ein mit dem Landratsamt Günzburg abgestimmtes und bei der Müller-BBM, Karlsruhe, in Auftrag gegebenes Gutachten vor, das der Genehmigung in seiner Fassung vom 21.08.2017 (Bericht-Nr. M134883/02) zugrunde liegt.

Zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes i. S. d. § 3 Abs. 5c BImSchG ist der Erlass einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BImSchG durch die Bundesregierung vorgesehen (sog. TA Abstand), die eine einfache Ermittlung der Abstände ermöglichen soll. Mit deren Erlass ist nach aktueller Kenntnislage jedoch voraussichtlich nicht vor 2019 zu rechnen. In der Zwischenzeit kann nach herrschender Meinung der Leitfaden KAS-18 „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchV“ orientierend herangezogen werden. Der Sachverständige der Müller-BBM hat in seinem Gutachten auf der Grundlage dieses Leitfadens drei Szenarien abgeleitet und hierzu entsprechende Abstände ermittelt:

- Freisetzung von druckverflüssigtem Propan im geplanten Bereich der Tankkraftwagen-Entladung (Tankstelle in Containerbauweise) mit anschließender Bildung einer explosionsfähigen Gaswolke und Explosion: 167 m vom Zentrum der Gaswolke (Anmerkung: die geplante Tankstelle ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens)
- Freisetzung von Erdölerzeugnissen während der Tankkraftwagen-Entladung (Dieselkraftstoff zur Staplerbetankung) mit anschließendem Brand: 77 m vom Zentrum der Brandfläche (Anmerkung: die bestehende Dieselkraftstoffanlage ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens)
- Freisetzung von Chlorwasserstoff aufgrund einer Leckage bei der Tankkraftwagen-Entladung mit Frischsäure (Salzsäure 30%ig) am Abfüllplatz in der Verzinkereihalle: 27 m von der Quelle

Der Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, dass bei der aktuell angedachten Situierung der Flüssiggastankstelle, nördlich vor der Außenwand der neu geplanten Metallverarbeitungshalle, der ermittelte angemessene Sicherheitsabstand von 167 m im Norden zwar den Betriebsbereich überschreitet, dieser jedoch gegenüber einem benachbarten Schutzobjekt, vorliegend die BAB A 8, nicht unterschritten wird. Im westlichen Bereich wird der ermittelte angemessene Sicherheitsabstand der Dieseltankstelle von 77 m gegenüber dem Autobahnzubringer der BAB A 8 in Fahrtrichtung München unterschritten. Beide Anlagen sind nicht Bestandteil oder Nebeneinrichtung der verfahrensgegenständlichen Feuerverzinkungsanlage und auch nicht Gegenstand des vorliegend zu entscheidenden Antrags auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung.

Der ermittelte angemessene Sicherheitsabstand bezüglich des Tankkraftwagen-Entladeplatzes in der Verzinkereihalle von 27 m wird zum nächstgelegenen benachbarten Schutzobjekt (bestehender Baumarkt als öffentlich genutztes Gebäude) aufgrund der geplanten Grenzabstände der Halle deutlich eingehalten.

Ein Domino-Effekt liegt gemäß § 15 der 12. BImSchV vor, wenn aufgrund der geographischen Lage mehrerer Betriebsbereiche, ihres Abstandes zueinander und der in ihnen vorhandenen gefährlichen Stoffe eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von Störfällen bestehen kann oder diese Störfälle folgenschwerer sein können. Das Landratsamt Günzburg hat als zuständige Behörde festzustellen, ob ein Domino-Effekt zwischen mehreren Betriebsbereichen besteht. Nach den einschlägigen Vollzugshinweisen und Arbeitshilfen zum Vollzug der 12. BImSchV besteht der Verdacht eines Domino-Effektes, wenn der Abstand zwischen Betriebsbereichen, von denen -wie vorliegend- mindestens einer der oberen Klasse zuzuordnen ist, weniger als 500 m beträgt. Vorliegend grenzt an den verfahrensgegenständlichen Betriebsbereich der oberen Klasse im Süden unmittelbar der Betriebsbereich der unteren Klasse der dort bestehenden Feuerverzinkungsanlage an.

In diesem Fall ist über das Vorliegen eines Domino-Effektes im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu entscheiden.

Bei den vom Sachverständigen der Müller-BBM in seinem Gutachten vom 21.08.2017, Bericht Nr. M134883/02 plausibel ermittelten Abständen der drei abdeckenden Szenarien werden am benachbarten Betriebsbereich der ERPG-II-Wert für Chlorwasserstoff, eine Wärmestrahlung von maximal 1,6 kW/m² sowie ein Explosionsüberdruck von max. 0,1 bar nicht überschritten. Die Abstände wurden unter Berücksichtigung des Leitfadens KAS-18 ermittelt. Darüber hinaus hat der Gutachter in seiner Stellungnahme M 134883/05 vom 28.09.2017 bestätigt, dass auch bei Anwendung der Nr. 3.1.3 der Arbeitshilfe des Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 27.09.2000 ein Dominoeffekt vernünftigerweise ausgeschlossen ist. Im Rahmen der Einzelfallprüfung ist somit festzustellen, dass ein Domino-Effekt zwischen dem verfahrensgegenständlichen künftigen Betriebsbereich und dem bestehenden nachbarlichen Betriebsbereich nicht besteht.

Das Gutachten ist nach Beurteilung des umwelttechnischen Personals am Landratsamt Günzburg plausibel und nachvollziehbar.

2.5 Prüfung des vorläufigen Sicherheitsberichtes vom 07.06.2017

Zur Prüfung des vorläufigen Sicherheitsberichtes wurde ein sicherheitstechnisches Gutachten eines Sachverständigen der Müller-BBM, Niederlassung Karlsruhe, in seiner Fassung vom 31.08.2017 (Bericht-Nr. M115206/01) vorgelegt.

Darin wurde der Sicherheitsbericht gemäß § 9 der Störfall-Verordnung, zu dem auch das Sicherheitsmanagementsystem gehört, auf Vollständigkeit und Plausibilität hinsichtlich der sich aus der im Jahr 2017 novellierten Störfall-Verordnung ergebenden Anforderungen geprüft.

Die Mindestangaben im Sicherheitsbericht ergeben sich aus dem Anhang II und Anhang III der Störfall-Verordnung.

Der Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, dass der vorläufige Sicherheitsbericht unter Berücksichtigung der Umsetzung der Zielvorgaben (Abschnitt 6, ZV 1 – 39 des Gutachtens) vollständig und plausibel ist. Die Zielvorgaben sind im Rahmen der noch zu erstellenden Endfassung spätestens vor Inbetriebnahme der Verzinkerei im Sicherheitsbericht zu ergänzen.

Ferner weist der Sachverständige darauf hin, dass das Sicherheitsmanagementsystem für den Betriebsbereich vor Inbetriebnahme der Verzinkerei zu implementieren ist.

In Rücksprache mit dem Gutachter am 23.10.2017 hat sich die in der Zielvorgabe Nr. 21 genannte Abstimmung mit dem Landratsamt wegen der vermeidlich fehlenden Lagerortangabe von Filterstäuben erledigt. Geklärt ist, dass nur die Filterstäube der Verzinkerei gemeint sind. Im Antrag ist die Lage der Filterstäube u.a. in der Betriebsbeschreibung vom 09.08.2017 auf Seite 27 klar beschrieben. Die Zwischenlagerung der Filterstäube erfolgt im Chemikalienlager. Die Zielvorgabe 21 ist im Genehmigungsbescheid somit entbehrlich.

Der Sachverständige hat ferner betont, dass der Sicherheitsbericht nach der aktuellen Störfall-Verordnung, wie in seiner Zusammenfassung dargelegt, von ihm geprüft wurde.

Das Sachverständigengutachten wird seitens des Landratsamtes Günzburg und der beteiligten relevanten Behörden nicht beanstandet.

2.6 Abfallwirtschaft

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Die Vorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG bezieht sich auf anlagenspezifische Abfälle. Anlagenspezifische Abfälle sind solche Stoffe, die in Anlagen bei der Herstellung, Behandlung oder Nutzung von Stoffen oder Erzeugnissen anfallen, ohne dass der Zweck des Anlagenbetriebes auf den Anfall dieser Stoffe ausgerichtet ist.

In nachfolgender Tabelle sind die beim Betrieb der Verzinkungsanlage einschließlich Vorbehandlung der Ware anfallenden Abfälle sowie die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen aufgelistet:

Anfallort	Abfallbezeichnung	AVV	Zusammensetzung (vermutl.)	Menge / Jahr	Vermeidungsmaßnahmen (u.a.)
Zinkbeize	saure Beizlösung	110105*	Zinkchlorid, HCl	1000 t	Wiederverwendung von verbrauchtem Spülwasser in Kaskade und Abbeizbecken
Zinkbeize	Zink-Eisen-Schlamm	110109*	Eisen-, Zinkhydroxid	2 t	kurze Beizzeiten zur Vermeidung von Eisenausfällungen
Entfettung	alk. Beizlösung	110107*	Öle, Fette, u.a.	100 t alle 6-8 Jahre	Kaskadenspülung zur Vermeidung von Verschleppungen in nachf. Behandlungsbecken, Wiederverwendung von Entfettungslösungen nach der Ölabscheidung
Entfettung	Schlämme	110113*	Fette, Eisenspäne	6 t	kont. Überwachung der Zusammensetzung und Temperatur – somit Verlängerung der Standzeit
Eisenbeize	saure Beizlösung	110105*	Eisenchlorid, Eisen, Beizinhibitoren, Tenside	800 t	Prozess- und Badüberwachung, Wiederverwendung von verbrauchtem Spülwasser in Kaskade und Abbeizbecken
Eisenbeize	Eisen-Zink-Schlamm	110109*	Eisen-, Zinkchlorid	6 t	kurze Beizzeiten zur Vermeidung von Eisenausfällungen
Fluxen	gebr. Flussmittel (gesättigte Fluxlösung)	110504*	Ammonium-, Zink-, Eisenchlorid	50 t alle 6-8 Jahre	Standzeitverlängerung durch Kammerfilterpresse und damit Reduzierung des Eiseneintrages
Fluxen	Fluxschlamm	110109*	Eisenhydroxid, Flussmittelsalz	3 t	unvermeidbar. Eisenabscheidung in Kammerfilterpresse durch Fluxmittelzugabe, Filtrat wird dem Fluxbad zugeführt.
Chemie- und Anlagenraum	Öl-/Fettabscheider	110107*	Öle, Fette, alk. Lösungen	2 t	unvermeidbar
Zinkkessel	Hartzink	110501	Zink ca. 98%, Eisen	250 t	Badpflege, Entfernen von Eisenteile im Zinkkessel
Zinkkessel	Zinkasche	110502	Zinkoxid, Zinkchlorid	400 t	optimierte Trocknung der Ware nach Vorbehandlung
Filteranlage	Zinkstaub	110503*	Zinkstaub	60 t	optimierte Trocknung der Ware nach Vorbehandlung
Filteranlage	Schlauchfilter	110503*	Zinkstaub, Kunststoffgewebe	4 t alle 6 Jahre	Standzeitverlängerung durch Precoatierung
BHKW	u.a. Altöl, Ölfilter; Putzlappen	130205* 130206* 130308* 150202*	Mineralöle, Synthetiköle		unvermeidbar

Nach Beurteilung durch das umwelttechnische Personal am Landratsamt Günzburg werden ausreichend Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung anfallender Abfälle getroffen.

Die anfallenden Abfälle können, wie an anderen Standorten von Verzinkungsanlagen, verwertet werden. Abfallabnehmer sind vorhanden.

2.7 Energienutzung

Folgende Maßnahmen zur effizienten Energienutzung werden u.a. getroffen:

- Abwärmenutzung der Zinkkesselabsaugung mittels Wärmerückgewinnungsanlage zur Gebäudeheizung

- Abwärmenutzung des Zinkofens mittels Wärmerückgewinnungsanlage zur Bäderbeheizung
- Zinkkesselabdeckung bei Betriebsstillstand
- Automatische Brennerabschaltung des Trockenofens beim Öffnung des Schiebedeckels der Trockenkammer
- Druckluftherzeugung mit hocheffizienten Motoren, mit Frequenzumrichter, mit Kaskadenschaltung und mit Wärmerückgewinnungsanlage
- Lüftungsgeräte mittels effizienten Motoren und Frequenzumrichter
- Wärmeerzeugung mittels BHKWs mit einem Gesamtwirkungsgrad von ca. 90 % sowie effizienten Brennwert-Spitzenlastkessel

Gemäß der Beurteilung durch das umwelttechnische Personal am Landratsamt Günzburg wird die Energie angemessen effizient genutzt.

2.8 Zusammenfassung

Bei bestimmungsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb der beantragten Anlage sowie bei Einhaltung der unter Buchst. C in diese Genehmigung aufgenommenen Neben- und Inhaltsbestimmungen ist sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch den Betrieb der Anlage getroffen ist.

3. Baurecht

Die materiell-rechtlichen Vorschriften des Bauplanungs- und des Bauordnungsrechts sind im Rahmen der Genehmigungserteilung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zu berücksichtigen.

3.1 Bauplanungsrecht

Die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens stützt sich auf §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 und 31 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB).

Ein Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ist zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben soll im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 - Deffingen Süd“ der Großen Kreisstadt Günzburg realisiert werden. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen Bebauungsplan i.S.v. § 30 Abs. 1 BauGB (sog. qualifizierter Bebauungsplan). Der Bebauungsplan ist rechtskräftig. Anhaltspunkte, die seine Rechtskräftigkeit in Frage stellen könnten, sind nicht erkennbar.

Der Bebauungsplan setzt für den maßgeblichen Bereich der verfahrensgegenständlichen Anlage ein Industriegebiet i.S.v. § 9 der BauNVO fest. Das Vorhaben ist in einem Industriegebiet allgemein zulässig. Die Planung widerspricht lediglich der Festsetzung über die Baugrenzen, soweit die Verzinkereihalle diese im Südwesten um rund 5 m überschreitet. Außerdem bestehen Abweichungen von der maximal zulässigen Gebäudehöhe von 15 m, soweit diese durch die notwendigen Abluft-/ Abgaskamine um 5 m bzw. um 15 m überschritten wird. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden eingehalten. Insbesondere konnte mit dem vorgelegten Schallgutachten der Nachweis erbracht werden, dass beim Betrieb der Anlage die festgesetzten Emissionskontingente weder tags noch nachts überschritten werden.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes können solche Ausnahmen zugelassen werden, die im Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind (§ 31 Abs. 1 BauGB). Gemäß § 3 Nr. 2 letzter Absatz der Satzung des Bebauungsplanes „2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 - Deffingen Süd“ dürfen Ausnahmen von den festgesetzten Höhenbegrenzungen nur dann zugelassen werden, wenn die Höhen der baulichen Anlagen aus technischen oder betriebsspezifischen Gründen erforderlich sind. Dies ist vorliegend bei den Abluft-/

Abgaskaminen der Fall, deren Höhen aus Gründen der Anforderungen der TA Luft notwendig sind. Insofern kann für die Höhen der Kamine vorliegend eine Ausnahme zugelassen werden.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist (§ 31 Abs. 2 BauGB). Durch die geringfügige Überschreitung der Baugrenze im Südwesten der Verzinkereihalle um knapp 5 m auf rund 10 m Länge werden Grundzüge der Planung nicht berührt. Den Baugrenzen insbesondere in diesem Bereich kommt keine besondere, grundlegende Bedeutung zu. Jedenfalls ergeben sich aus der Begründung zum Bebauungsplan diesbezüglich keinerlei Anhaltspunkte. Die Überschreitung ist auch städtebaulich vertretbar. Nachbarliche Interessen werden hierdurch nicht berührt, weil die Baugrenze nicht dem Schutz nachbarlicher Interessen dienend festgesetzt wurde, sondern allein aus städtebaulichen Gesichtspunkten. Öffentliche Belange werden durch die Überschreitung nicht berührt.

Die Erschließung des Vorhabens i.S.v. § 30 Abs. 1 BauGB ist gemäß der Stellungnahme der Stadt Günzburg gesichert.

Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Günzburg nach § 36 BauGB liegt vor.

3.2 Bauordnungsrecht

Vor den Außenwänden von Gebäuden sind Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayBO). Diese müssen auf dem Grundstück selbst liegen (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayBO). Die Abstandsflächen dürfen sich nicht überdecken; das gilt nicht für Außenwände, die in einem Winkel von mehr als 75 Grad zu einander stehen (Art. 6 Abs. 3 Nr. 1 BayBO). Die Tiefe der Abstandsfläche bemisst sich nach der Wandhöhe und beträgt 1 H. In Gewerbe- und Industriegebieten genügt eine Tiefe von 0,25 H, mindestens jedoch 3 m (Art. 6 Abs. 4, Abs. 5 Satz 2 BayBO). Die geplante Verzinkereihalle weist eine Gebäudehöhe von 15 m auf, die im vorliegenden Fall auch der Wandhöhe i.S.d. Art. 6 BayBO entspricht. Die erforderliche Abstandsflächentiefe beträgt somit an allen Außenwänden der Verzinkereihalle 3,75 m. Durch die geplanten Gebäudeabstände zur neuen Metallverarbeitungshalle in östlichem Anschluss (baurechtlich genehmigt durch die Stadt Günzburg) sowie die geplanten Abstände zu den Grenzen des Bau- bzw. Betriebsgrundstücks werden die Abstandsflächen allseitig eingehalten. Eine Überlagerung der Abstandsflächen mit denen der Zwischenbauten zwischen Verzinkerei- und Metallverarbeitungshalle ist zulässig, weil die betreffenden Außenwände in einem Winkel von 90 Grad zu einander stehen.

Die Prüfung der brandschutzrechtlichen und -technischen Anforderungen der BayBO erfolgt vorliegend nicht bauaufsichtlich durch das Landratsamt Günzburg. Der Brandschutznachweis soll, auf Antrag der Antragstellerin, durch einen von dieser beauftragten Prüfsachverständigen für Brandschutz bescheinigt werden. Dies ist auf der Grundlage des Art. 56 Satz 3 BayBO möglich. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden diesbezüglich unter Buchst. C dieses Bescheides aufgenommen. Dies gilt analog auch für die Prüfung des Standsicherheitsnachweises, wobei hier das Landratsamt Günzburg die Prüfung durch einen Prüfsachverständigen oder ein Prüfamt für Standsicherheit beauftragen wird.

Die nach Art. 47 BayBO erforderliche Anzahl der notwendigen PKW-Stellplätze ist vorliegend durch die Stellplatzsatzung der Stadt Günzburg festgelegt. Die sich hieraus ergebende Anzahl ist maßgeblich (Art. 47 Abs. 2 BayBO). Die Stadt Günzburg teilte mit, dass unter Zugrundelegung der Stellplatzsatzung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben 40 Stellplätze erforderlich sind. Diese müssen bis zur Inbetriebnahme (Nutzungsaufnahme) des Vorhabens benutzbar auf dem Betriebsgrundstück-/Betriebsgelände vorhanden sein. Die Lage und Ausführung des PKW-Parkplatzes wurde mit Baugenehmigungsbescheid der Stadt Günzburg für die neue Metallverarbeitungshalle mit genehmigt. Dieser umfasst auch die erforderlichen Stellplätze für die Feuerverzinkerei. Entsprechende Nebenbestimmungen über die Anzahl und die Benutzbarkeit der

PKW-Stellplätze zur Inbetriebnahme des Vorhabens wurden unter Buchst. C in diese Genehmigung aufgenommen.

Bei antragsgemäßer Errichtung und durch die unter Buchst. C in diese Genehmigung aufgenommenen Neben- und Inhaltsbestimmungen ist sichergestellt, dass öffentlich-rechtliche Vorschriften des Bauordnungsrechts der Errichtung und dem Betrieb des Vorhabens nicht entgegenstehen.

4. Gewässerschutz – AwSV

Durch die unter Buchst. C in die Genehmigung aufgenommenen Neben- und Inhaltsbestimmungen ist sichergestellt, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Feuerverzinkungsanlage keine Gefährdungen für das Grundwasser zu befürchten sind.

5. Arbeitsschutz

Bei antragsgemäßer Errichtung und Betrieb sowie durch die unter Buchst. C in die Genehmigung aufgenommenen Neben- und Inhaltsbestimmungen ist sichergestellt, dass der Errichtung und dem Betrieb der Anlage Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

6. Nähe zur Bundesautobahn BAB A8

Die geplante Feuerverzinkungshalle weist einen Abstand von ca. 90 m zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der Bundesautobahn A 8 (Autobahn) auf und befindet sich somit in der Baubeschränkungszone (100 m-Bereich) gemäß § 9 Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG). Die Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Kempten, erteilte mit Schreiben vom 10.10.2017 die nach § 9 Abs. 2 FStrG erforderliche Zustimmung zum Bau der Halle.

7. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2 Abs. 1 des Kostengesetzes. Die Gebührenhöhe ergibt sich hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aus Art. 6 Abs. 1 des Kostengesetzes i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 und 8.II.0/1.3 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller zu berücksichtigen. Letztere wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren maßgeblich von den Investitionskosten (Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.3 i.V.m. 1.V.0/1 und 1.V.0/2 KVz) der Anlage bestimmt. Laut Ihren Angaben betragen die Investitionskosten (brutto) der Anlage [REDACTED] €, auf volle 500 € aufgerundet (Tarif-Nr. 1.V.0/2 KVz) somit [REDACTED] €. Für Investitionskosten von mehr als 2,5 Mio. € bis 25 Mio. € liegt die Gebühr bei 15.750 € zuzüglich 4 v. T. der 2,5 Mio. € übersteigenden Kosten, also zuzüglich [REDACTED] € (4 v. T. von [REDACTED] €). Gesamt somit [REDACTED] €.

Hinzu kommt gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz ein Betrag in Höhe von 75 % des für die Baugenehmigung üblicherweise anfallenden Betrages. Laut Ihren Angaben betragen die Baukosten (brutto) [REDACTED] €, auf volle 500 € aufgerundet (Tarif-Nr. 2.I.1/2.1 KVz) somit [REDACTED] €. Damit wären für die Baugenehmigung üblicherweise [REDACTED] € zu erheben (1,5 v. T. der Baukosten, Tarif-Nrn. 2.I.1/1.24.1.1.1, 2.I.1/1.24.1.2.2.2 KVz, unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Brandschutz nicht behördlich geprüft, sondern durch einen Sachverständigen bescheinigt wird). Daneben wäre für die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach Mitteilung der Stadt Günzburg eine Gebühr von 675 € zu erheben (Tarif-Nr. 2.I.1/1.31 KVz) - die Ausnahme vom Bebauungsplan ist kostenfrei - was zusammen mit der Baugenehmigungsgebühr einen Betrag von [REDACTED] € ergäbe. Davon 75 % ergibt [REDACTED] €.

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses ist die Gebühr um den durch die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals zum Prüffeld Lärmschutz/Luftreinhaltung/ Abfallvermeidung/sparsame Energienutzung, die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle sowie durch die Regierung von Schwaben (Gewerbeaufsichtsamt) zum Prüffeld

Anlagensicherheit verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch um jeweils 250 € und höchstens um 2.500 € je Prüffeld zu erhöhen. Für das Prüffeld Anlagensicherheit ist ein Verwaltungsaufwand von 427 €, für die beiden andere Prüffelder von jeweils 250 € entstanden, somit gesamt **927 €**.

Hinweis zur Kostenentscheidung allgemein:

Gemäß Art. 17 Kostengesetz werden für die Dauer einer gewährten Stundung Zinsen erhoben. Ferner werden für die Dauer einer aufschiebenden Wirkung nach §§ 80 und 80a VwGO sowie bei Aussetzung der Vollziehung Zinsen erhoben, soweit eine Anfechtungsklage gegen die Hauptsache bzw. Kostenfestsetzung endgültig ohne Erfolg geblieben ist. Die Zinsen betragen für jeden vollen Monat einhalb von Hundert der Kostenschuld. Zinsen unter 10 Euro werden nicht verlangt. Eine konkrete Zinsberechnung erhält der Kostenschuldner von der Kreiskasse des Landratsamtes Günzburg nach Ablauf der Stundungsfrist bzw. nach Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,**

zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
2. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen


Zimmermann
Oberregierungsrat

